



22. November 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu einer Sitzung des Gemeinderates am

**Mittwoch, 30. November 2022, um 19.00 Uhr,
in der Bloßenberghalle, Kleinengstingen, Bloßenbergstraße 2, 72829 Engstingen**

darf ich Sie herzlich einladen.

Tagesordnung öffentlich:

- | | | |
|--|------|----------|
| 1. Bekanntgaben | § 79 | |
| 2. Kalkulation und Festsetzung der Abwassergebühren für die Jahre 2023 und 2024
-Beratung und Beschlussfassung | § 80 | 058/2022 |
| 3. Kalkulation und Festsetzung der Wasserverbrauchsgebühren für die Jahre 2023 und 2024
-Beratung und Beschlussfassung | § 81 | 059/2022 |
| 4. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Engstingen
-Beratung und Beschlussfassung | § 82 | 060/2022 |
| 5. Prüfung und Planung zur Einrichtung eines Waldkindergartens
-Beratung und Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen | § 83 | 061/2022 |
| 6. Fortschreibung der Kindergartenbedarfsplanung für die Gemeinde Engstingen
-Beratung und Beschlussfassung | § 84 | 062/2022 |
| 7. Verschiedenes | § 85 | |

■ Allgemein

Fon 07129 9399-0 Fax -99
E-Mail info@engstingen.de
www.engstingen.de
USt.-IDNr. DE 146 484 486

■ Öffnungszeiten Bürgermeisteramt

Montag – Freitag 08.00 – 11.45 Uhr
Dienstag 16.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr

■ Bankverbindung

Kreissparkasse Reutlingen
BIC: SOLADES1REU IBAN: DE45 6405 0000 0000 0014 25
Vereinigten Volksbanken
BIC: GENODES1BBV IBAN: DE02 6039 0000 0733 3640 04

Hinweis:

Sollte der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig sein, findet direkt im Anschluss an die erste Sitzung eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung statt, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind (§ 37 Absatz 3 GemO).

Mit freundlichen Grüßen

Mario Storz
Bürgermeister

Die Einwohner sind zur Teilnahme an der Sitzung eingeladen, wir bitten jedoch um Beachtung folgender Hinweise zum Infektionsschutz:

Bitte besuchen Sie die Sitzung nach Möglichkeit nicht, wenn

- Sie grippeähnliche Symptome haben (Fieber, Husten, Schnupfen, Halsweh, kein Geschmacks- / Geruchssinn)
- Sie Kontakt zu einem bestätigten Covid-19-Fall hatten
- Sie selbst an COVID-19 erkrankt sind und sich in häuslicher Absonderung befinden
- Sie einer Risikogruppe angehören

Bitte achten Sie auch auf eine gute Handhygiene (gründliches Waschen der Hände mit Wasser und Seife) und halten Sie die Husten- und Niesetikette ein (Husten / Niesen in die Ellenbeuge).

Bitte benutzen Sie das am Eingang zur Verfügung gestellte Desinfektionsmittel. Das Tragen einer FFP2-Maske oder vergleichbare Maske - beispielsweise KN95-/N95-/KF94-/KF95-Masken, auch während der Sitzung wird empfohlen.

§ 80

**Kalkulation und Festsetzung der Abwassergebühren für die Jahre 2023 und 2024
- Beratung und Beschlussfassung**

Anlage 1: Kalkulation Abwassergebühr 2023

Anlage 2: Kalkulation Abwassergebühr 2024

Anlage 3: Änderungssatzungen AbwS 2023-2024

Anlage 4: Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes

Sachdarstellung:

Die Abwassergebühr wurde letztmalig im Jahr 2020 für die Jahre 2021 und 2022 kalkuliert. Dabei wurden für die einzelnen Jahre folgende Gebührensätze kalkuliert:

Zeitraum	2021	2022
Schmutzwassergebühr in EUR/m³	2,52	2,51
davon		
Anteil Klärbereich in EUR/m ³	1,77	1,66
Anteil Kanalbereich in EUR/m ³	0,75	0,85
Niederschlagsgebühr in EUR/m²	0,27	0,32
davon		
Anteil Klärbereich in EUR/m ²	0,02	0,02
Anteil Kanalbereich in EUR/m ²	0,25	0,30
Abwasseranlieferung in EUR/m³	4,42	4,16

Für die Gebührenkalkulation für die Jahre 2021 und 2022 wurden die Ausgaben- und Einnahmeansätze, das Anlagevermögen, die Abschreibungen und die kalkulatorischen Kosten unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen (Umsetzung der Eigenkontrollverordnung, Durchführung Strukturgutachten) fortgeschrieben. Für die kalkulatorische Verzinsung wurde ein Zinssatz von 3,6 % angesetzt.

Als Bemessungsgrundlage wurde eine Abwassermenge von 196.000 m³ angesetzt. Für die Berechnung der Niederschlagsgebühr wurde eine abflussrelevante Fläche von 424.000 m² zugrunde gelegt. Es wurde eine Verrechnung von Kostenüberdeckungen der gebührenrechtlichen Ergebnisse der Jahre 2016/2017 (zweijährige Kalkulation), 2018 und 2019 vorgenommen. Über entsprechende Verteilungsschlüssel werden die jeweiligen Ansätze den Kostenstellen Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Straßenentwässerung zugeordnet.

Festgesetzt wurden die Gebühren nach den einzelnen Jahren wie in der Kalkulation berechnet.

Für die Gebührenkalkulation für die Jahre 2023 und 2024 wurden die Ausgaben- und Einnahmeansätze, das Anlagevermögen, die Abschreibungen und die kalkulatorischen Kosten unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen (weitere Umsetzung der Eigenkontrollverordnung) fortgeschrieben. Für die kalkulatorische Verzinsung wurde ein Zinssatz von 3,5 % angesetzt.

Als Bemessungsgrundlage wurde eine Abwassermenge von 205.500 m³ angesetzt. Für die Berechnung der Niederschlagsgebühr wurde eine abflussrelevante Fläche von 424.700 m² zugrunde gelegt.

Aus den Haushaltsjahren 2018 bis 2021 sind gemäß gebührenrechtlicher Ergebnisermittlung getrennt nach Schmutzwasser- und Niederschlagsgebühr folgende Überdeckungen vorhanden:

Jahr	Schmutzwassergebühr		Niederschlagswassergebühr	
2018	Überdeckung	48.729,96 €	Überdeckung	22.432,78 €
2019	Überdeckung	58.681,84 €	Überdeckung	6.505,66 €
2020	Unterdeckung	8.276,59 €	Überdeckung	22.254,97 €
2021	Überdeckung	106.138,95 €	Überdeckung	95.143,08 €

Gem. § 14 Abs. 2 KAG sind Gewinne zwingend binnen fünf Jahren auszugleichen, Verluste können nur in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Für die Schmutzwassergebühr sind folgende Verrechnungen der Überdeckungen vorgesehen: Der Ausgleich der Überdeckung aus der Nachkalkulation 2018 erfolgte mit einem Betrag in Höhe von je 15.000 EUR für die Gebührenkalkulation für die Jahre 2021 und 2022. Der verbleibende Betrag in Höhe von 18.729,96 EUR wird zum Ausgleich in die Kalkulation 2023 eingestellt. Der Ausgleich der Überdeckung aus der Nachkalkulation 2019 erfolgte mit einem Betrag in Höhe von 30.000 EUR für die Gebührenkalkulation des Jahres 2022. Der verbleibende Betrag in Höhe von 28.681,84 EUR wird mit je 14.340,92 EUR zum Ausgleich in die Kalkulation 2023 und 2024 eingestellt. Der Ausgleich der Unterdeckung aus der Nachkalkulation 2020 in Höhe von 8.276,59 EUR wird zum Ausgleich in die Kalkulation 2023 eingestellt. Der Ausgleich der Überdeckung aus der Nachkalkulation 2021 in Höhe von 106.138,95 EUR wird mit je 26.790,62 EUR zum Ausgleich in die Kalkulation 2023 und 2024 eingestellt. Die verbleibende Überdeckung in Höhe von 53.581,22 EUR wird zum Ausgleich in den Jahren 2025 und 2026 herangezogen.

Für die Niederschlagswassergebühr sind folgende Verrechnungen der Überdeckungen vorgesehen: Der Ausgleich der Überdeckung aus der Nachkalkulation 2018 erfolgte mit einem Betrag in Höhe von insgesamt 16.000 EUR für die Gebührenkalkulation für die Jahre 2021 und 2022. Der verbleibende Betrag in Höhe von 6.432,78 EUR wird zum Ausgleich in die Kalkulation 2023 eingestellt. Der Ausgleich der Überdeckung aus der Nachkalkulation 2019 erfolgte mit einem Betrag in Höhe von 6.505,66 EUR für die Gebührenkalkulation des Jahres 2021. Der Ausgleich der Überdeckung aus der Nachkalkulation 2020 in Höhe von 22.254,97 EUR wird mit je 7.418,33 EUR zum Ausgleich in die Kalkulation 2023 und 2024 eingestellt. Die verbleibende Überdeckung in Höhe von 7.418,33 wird zum Ausgleich im Jahr 2025 herangezogen. Der Ausgleich der Überdeckung aus der Nachkalkulation 2021 in Höhe von 56.323,88 EUR wird mit je 14.080,97 EUR zum Ausgleich in die Kalkulation 2023 und 2024 eingestellt. Die verbleibende Überdeckung in Höhe von 28.161,94 EUR wird zum Ausgleich in den Jahren 2025 und 2026 herangezogen.

Über entsprechende Verteilungsschlüssel werden die jeweiligen Ansätze den Kostenstellen Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Straßenentwässerung zugeordnet.

Die dem Gemeinderat vorliegenden Gebührenkalkulationen für die Jahre 2023 und 2024 weisen für die Schmutzwassergebühr und Niederschlagsgebühr unter Berücksichtigung der Verrechnung der Kostenüberdeckungen folgende Gebührensätze aus:

Zeitraum	2023	2024
Schmutzwassergebühr in EUR/m ³	2,87	2,94

Zeitraum	2023	2024
Niederschlagsgebühr in EUR/m ²	0,18	0,20

Die Verwaltung empfiehlt, die Gebühren getrennt nach den einzelnen Jahren festzusetzen. Bei der Festsetzung von Durchschnittsgebühren ist zur Ermittlung einer Kostenüber- bzw. -unterdeckung auf die Erträge und Aufwendungen des gesamten Kalkulationszeitraums abzustellen. Auch beginnt hier die 5-jährige Ausgleichsfrist erst nach Ablauf des gesamten Kalkulationszeitraums zu laufen.

Beschlussvorschlag:

1. Die als Anlagen beigefügten Gebührenkalkulationen für die getrennte Abwassergebühr der Gemeinde Engstingen für die Jahre 2023 und 2024 werden beschlossen.
2. Der kalkulatorische Zinssatz wird auf 3,5 % festgesetzt.
3. In die Gebührenkalkulation für die Schmutzwassergebühr des Jahres 2023 wird aus der Überdeckung des Jahres 2018 ein Betrag in Höhe von 18.729,96 EUR, aus der Überdeckung des Jahres 2019 ein Betrag in Höhe von 14.340,92 EUR, aus der Unterdeckung des Jahres 2020 ein Betrag von 8.276,59 EUR und aus der Überdeckung des Jahres 2021 ein Betrag in Höhe von 26.790,62 EUR zur Verrechnung und zum Ausgleich übertragen. Für die Schmutzwassergebühr des Jahres 2024 wird aus der Überdeckung des Jahres 2019 ein Betrag in Höhe von 14.340,92 EUR und aus der Überdeckung des Jahres 2021 ein Betrag in Höhe von 26.790,62 EUR zur Verrechnung und zum Ausgleich übertragen. Die noch nicht ausgeglichenen Beträge aus Überdeckungen werden in Kalkulationen in Folgejahren ausgeglichen.
4. In die Gebührenkalkulation für die Niederschlagswassergebühr des Jahres 2023 wird aus der Überdeckung des Jahres 2018 ein Betrag in Höhe von 6.432,78 EUR, aus der Überdeckung des Jahres 2020 ein Betrag in Höhe von 7.418,32 EUR und aus der Überdeckung des Jahres 2021 ein Betrag in Höhe von 14.080,97 EUR zur Verrechnung und zum Ausgleich übertragen. Für die Niederschlagswassergebühr des Jahres 2024 wird aus der Überdeckung des Jahres 2020 ein Betrag in Höhe von 7.418,32 EUR und aus der Überdeckung des Jahres 2021 ein Betrag in Höhe von 14.080,97 EUR zur Verrechnung und zum Ausgleich übertragen. Die noch nicht ausgeglichenen Beträge aus Überdeckungen werden in Kalkulationen in Folgejahren ausgeglichen.
5. Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung für das Jahr 2023 wird auf 2,87 EUR/m³ festgesetzt, die Gebühr für das Jahr 2024 wird auf 2,94 EUR/m³ festgesetzt.
6. Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung für das Jahr 2023 wird auf 0,18 EUR/m² festgesetzt, die Gebühr für das Jahr 2024 wird auf 0,18 EUR/m² festgesetzt.
7. Die als Anlage beigefügten Satzungen zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Engstingen werden beschlossen.

HEYDER + PARTNER

GEMEINDE ENGSTINGEN

GEBÜHRENKALKULATION

GETRENNTE ABWASSERGE B Ü H R

KALKULATIONSZEITRAUM 2023

SCHLUSSFASSUJNG 21. NOVEMBER 2022



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

HEYDER + PARTNER

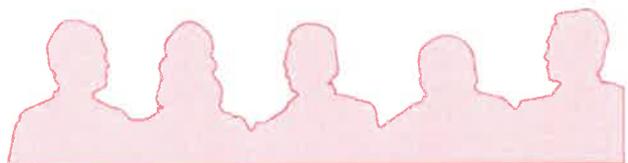
GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALBERATUNG MBH

KONRAD-ADENAUER-STR. 15 72072 TÜBINGEN

TEL.: 07071 / 9795-0 FAX: 07071 / 9795-55

www.heyder-partner.de

info@heyder-partner.de



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen	1
2. Gebührenmaßstab	2
2.1 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung	2
2.2 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung	2
3. Erhebungsverfahren der bebauten und versiegelten Flächen	4
4. Kostenseite	6
4.1 Allgemeines	6
4.2 Kalkulatorische Abschreibungen	6
4.3 Kalkulatorische Verzinsung	7
4.4 Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung	8
4.4.1 Kostenträgerrechnung	8
4.4.2 Kostensplittung	9
5. Kalkulationszeitraum	11
6. Formelle Voraussetzung für den Gebührenbeschluss	12
7. Kalkulationsgrundlagen	13
8. Ergebnis	14

Anlagenverzeichnis

Anlage I : Gebührensatz für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung	15
Anlage II : Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung	16
Anlage III : Straßenentwässerungskostenanteil	17
Anlage IV : Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands	18
Anlage V : Verwendete Verteilerschlüssel	21
Anlage VI : Ausgleich/ Verrechnung von Vorperioden-/Vorjahresergebnissen	22

1. Rechtsgrundlagen

Nach § 13 Abs. 1 KAG können die Städte und Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind, § 14 Abs. 1 KAG.

Zu diesen Kosten gehören neben den Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen, § 14 Abs. 3 KAG.

Nach § 17 Abs. 1 KAG können durch Satzung für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer, auch wenn das eingeleitete Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird, und Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, wenn dadurch die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, zum Bestandteil der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung bestimmt werden.

Nach § 17 Abs. 2 gehören zu den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 auch Investitionszuschüsse an Dritte für Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung, wenn dadurch die Investitionskosten für die öffentliche Abwasserbeseitigung vermindert werden. Die Investitionszuschüsse sind entsprechend dem Anlagekapital angemessen zu verzinsen und abzuschreiben.

Die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, bleiben bei den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 außer Betracht.

2. Gebührenmaßstab

2.1 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

Nach dem Beschluss des Gemeinderats wird in nachfolgender Kalkulation als Gebührenmaßstab für die Gebühren der Schmutzwasserbeseitigung der bisher angewandte Frischwassermaßstab zu Grunde gelegt.

2.2 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

Nach allgemeiner Ansicht dürfen Benutzungsgebühren nicht nur nach dem konkret nachgewiesenen Umfang der jeweiligen Inanspruchnahme der öffentlichen Leistung (Wirklichkeitsmaßstab), sondern auch nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen werden. Die Rechtfertigung für die Verwendung eines solchen pauschalierenden Maßstabs ergibt sich aus der Notwendigkeit eines praktikablen, wenig kostenaufwendigen und damit auch den Gebührenzahlern zugutekommenden Erhebungsverfahrens¹.

Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab darf aber nicht offensichtlich ungeeignet sein, d.h. er muss Umständen oder Verhältnissen entnommen worden sein, die mit der Art der Benutzung in Zusammenhang stehen, und auf eine Berechnungsgrundlage zurückgreifen, die für die Regel in etwa zutreffende Rückschlüsse auf das tatsächliche Maß der Benutzung zulässt².

Anders als bei der Bemessung der Schmutzwassergebühren kann daher beim Regenwasser keine Relation zwischen Frischwasserverbrauch und eingeleitetem Niederschlagswasser hergestellt werden³.

Die anzusetzende Menge des abgeleiteten Niederschlagswassers wird vielmehr bestimmt durch die Größe der bebauten und versiegelten Grundstücksflächen, die sich nach der Kubatur der Baukörper und dem Vorhandensein weiterer befestigter Flächen -

¹ BVerwG, Beschluss vom 28.03.1995, aaO

² VGH B-W., Beschluss vom 26.06.2000 – 2 S 132/00, VBIBW 2001, 21

³ ebenso OVG NRW, Urteil vom 18.12.2007 – 9 A 3648/04, KStZ 2008, 74; Hess. VGH, Urteil vom 02.09.2009 – 5 A 631/08, KStZ 2009, 235



Gemeinde Engstingen

wie etwa Stellplätze, Terrassen – bestimmt, sofern dieses Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Einrichtung eingeleitet wird.

Eine Ermittlung der durchschnittlichen jährlichen Regenspende je Kommune und somit eine Berechnung des Niederschlagswassers auf die Einheit Kubikmeter ist nicht erforderlich. Die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr - wie in vorliegender Gebührenkalkulation - mittels Division der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung durch die abflussrelevante bebaute und versiegelte Fläche in m² genügt den rechtlichen Anforderungen als Gebührenmaßstab.



3. Erhebungsverfahren der bebauten und versiegelten Flächen

Der Landesgesetzgeber hat den Gemeinden und Landkreisen für den gemäß § 2 Abs. 1 KAG in der Satzung festzulegenden Gebührenmaßstab keine einfachgesetzlichen Beschränkungen auferlegt. Das ortsgesetzgeberische Ermessen der Gemeinden und Landkreise ist jedoch durch den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs.1 GG sowie das Äquivalenzprinzip eingeschränkt.

Das Äquivalenzprinzip ist Ausdruck des allgemeinen, auf Verfassungsrecht beruhenden bundesrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und besagt als solches, dass die Gebühr nicht in einem Missverhältnis zu der vom Aufgabenträger erbrachten Leistung stehen darf. Es fordert ferner, dass die Benutzungsgebühr im Allgemeinen nach dem Umfang der Benutzung bemessen wird, so dass bei in etwa gleicher Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung in etwa gleich hohe Gebühren und bei unterschiedlicher Benutzung diesen Unterschieden in etwa angemessene Gebühren erhoben werden, und berührt sich insoweit mit dem Gleichheitssatz⁴.

Das bundesrechtliche Äquivalenzprinzip bildet damit eine Obergrenze für die Gebührenbemessung. Unterhalb dieser Obergrenze ist die Gestaltungsfreiheit des Satzungsgebers im Wesentlichen nur durch das aus dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG folgende Willkürverbot in der Weise eingeschränkt, dass bei gleichartig beschaffenen Leistungen die Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze in den Grenzen der Praktikabilität und der Wirtschaftlichkeit so zu wählen und zu staffeln sind, dass sie dem unterschiedlichen Ausmaß der erbrachten Leistungen Rechnung tragen, damit die verhältnismäßige Gleichheit unter den Gebührenschuldern gewahrt bleibt.

Das Willkürverbot belässt damit dem Satzungsgeber eine weitgehende Gestaltungsfreiheit. Es verbietet nur eine willkürliche Ungleichbehandlung (wesentlich) gleicher Sachverhalte und die willkürliche Gleichbehandlung (wesentlich) ungleicher Sachverhalte. Die hierdurch gezogenen Grenzen seiner Entscheidungsfreiheit überschreitet der Satzungsgeber erst dann, wenn sich ein vernünftiger, aus der Natur der Sache einleuchtender Grund für die Gleich- oder Ungleichbehandlung nicht finden lässt. Nur die Einhaltung dieser äußersten Grenze ist unter dem Gesichtspunkt des

⁴ vgl. BVerwG, Beschluss vom 28.03.1995 – 8 N 3.93, NVwZ-RR 1995, 594; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 03.11.2008 – 2 S 623/06, AbfallR 2009, 44



Gleichheitssatzes zu prüfen, nicht aber die Frage, ob der Satzungsgeber im Einzelnen die zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste Lösung gefunden hat⁵.

⁵ vgl. Rieger in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand: September 2009, § 6 RdNr. 591



4. Kostenseite

4.1 Allgemeines

Die Erhebung von Gebühren zur Beseitigung von Schmutzwasser einerseits und Niederschlagswasser andererseits erfordert eine getrennte Gebührenkalkulation, um die den unterschiedlichen Gebührenmaßstäben entsprechenden Gebührensätze zu ermitteln. Hierzu ist eine Aufteilung der Kosten der Abwasserbeseitigung auf die beiden Teilleistungsbereiche (Kostenträger) vorzunehmen⁶.

4.2 Kalkulatorische Abschreibungen

Bei den kalkulatorischen Abschreibungen ist nach § 14 Abs. 3 KAG von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auszugehen.

Diese sind gemäß dem Runderlass zum KAG vom 17. Juli 1979 aus den Sachbüchern zu ermitteln. Eine Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert ist in Baden - Württemberg unzulässig. Ebenso ist bei der Auflösung der Beiträge, Zuweisungen und Ersätze vorzugehen.

Den Abschreibungen sind entweder die um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen (Nettoverfahren) oder es erfolgt eine jährliche Auflösung der Beiträge, Zuschüsse und Zuweisungen, die dann von der jährlichen Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen wird (Bruttoverfahren).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit der Gebührenkalkulation ist die Bruttomethode zu bevorzugen. Zudem spricht für ihre Anwendung die Tatsache, dass das Herstellungsdatum der jeweiligen Anlage zumeist nie mit dem Veranlagungs- bzw. Eingangsdatum der Beiträge und Zuweisungen zusammenfällt.

⁶ vgl. Schulte-Wiesemann in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand: Mai 2010, § 6 Rn 211



Gemeinde Engstingen

Das bedeutet, dass bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen die Abschreibungsbeträge der Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die Auflösungsbeträge der Zuwendungen und Beiträge vermindert werden. Dies ist erforderlich, um dem Willen des Gesetzgebers, den Abgabepflichtigen zu entlasten, gerecht zu werden.

Eine Abschreibungsmethode ist in § 14 KAG nicht verbindlich vorgeschrieben, nach dem Runderlass zum KAG ist jedoch grundsätzlich linear abzuschreiben. Dieses Verfahren ermöglicht eine von Jahr zu Jahr konstante Belastung der Gebührensschuldner, die über ihre Entgelte den entstehenden Werteverzehr der Anlagen refinanzieren.

Nach demselben Erlass bemessen sich die Afa - Sätze unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter.

Grundsätzlich können Anlagegüter, die im Laufe eines Rechnungsjahres angeschafft werden, im Anschaffungsjahr mit einem Teilbetrag, der der jeweiligen Nutzung im Anschaffungsjahr entspricht, abgeschrieben werden.

4.3 Kalkulatorische Verzinsung

Im Allgemeinen ist bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung nach der Restwertmethode von dem Restbuchwert der Ausgaben (Anschaffungskosten abzüglich der summierten Abschreibungen) der Restbuchwert der Einnahmen (Beträge, Zuweisungen und Zuschüsse abzüglich der summierten Auflösungen) abzuziehen.

Alternativ hierzu besteht die Möglichkeit, die kalkulatorische Verzinsung nach der sog. Durchschnittswertmethode zu ermitteln.

Auf diesen Wert ist dann ein einheitlicher kalkulatorischer Mischzinssatz anzuwenden.



4.4 Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

4.4.1 Kostenträgerrechnung

Voraussetzung für eine Splittung der Kosten der Abwasserbeseitigung in Schmutz- und Niederschlagswasser ist eine Kostenstellen- bzw. Kostenträgerrechnung.

Dabei sind folgende Hauptkostenstellen zu belegen:

Schmutzwasserbeseitigung mit Kosten für

- Kläranlage - Schmutzwasser
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB u.ä.) - Schmutzwasser
- Sammler - Schmutzwasser
- Kanalisation inkl. Pumpwerke - Schmutzwasser
- Grundstücksanschlüsse – Schmutzwasser

Regenwasserbeseitigung Grundstücke mit Kosten für

- Kläranlage - Regenwasser
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB, RRB u.ä.) - Regenwasser
- Sammler - Regenwasser
- Kanalisation inkl. Pumpwerke - Regenwasser
- Grundstücksanschlüsse – Regenwasser

Straßenentwässerung mit Kosten für

- Kläranlage - Regenwasser Straßen
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB, RRB u.ä.) – Regenwasser Straßen
- Sammler – Regenwasser Straßen
- Kanalisation inkl. Pumpwerke – Regenwasser Straßen
- Grundstücksanschlüsse – Regenwasser Straßen



4.4.2 Kostensplittung

Kosten von Anlagen, welche direkt der Schmutzwasser- bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, werden – sofern im Anlagevermögen separat dargestellt – ohne Aufteilung direkt dem jeweiligen Kostenträger zugeordnet.

Bei Einrichtungen, wie z.B. einem Mischwasserkanal, welcher der Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser dient, ist nach Ansicht des VGH Mannheim eine rechnerisch exakte Aufteilung in einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich. Daher können diese betreffenden Kostenanteile mit Hilfe allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt werden⁷.

Der VGH Mannheim bezieht sich in seinem jüngsten Urteil vom 20.09.2010 – 2 S 136-10 – bezüglich der Grenzen des zustehenden Schätzungsspielraums auf einen Aufsatz in der BWGZ: „Die Methoden der Regenwasserbewirtschaftung und ihre Bedeutung für den Betrieb und die Finanzierung der öffentlichen Abwasserbeseitigung“ (BWGZ 2001, 820ff., 844ff. von Gössl/Höret/Schoch). Danach können bei der Anwendung einer kostenorientierten Methode die Herstellungskosten für die Kanalisation im Mittel in einem Verhältnis von 60 : 40 zwischen den auf die Beseitigung des Schmutzwassers und den auf die Beseitigung des Niederschlagswassers entfallenden Kostenanteil aufgeteilt werden⁸.

Für die Betriebskosten kann von einer Aufteilung im Verhältnis von 50 : 50 ausgegangen werden. Die Verteilung der Kosten der Kläranlage erfolgt - sowohl für kalkulatorische Kosten als auch Betriebskosten - im Mittelwert von 90 : 10⁹. Einer derartigen Kostensplittung wird im jüngsten Urteil des VGH nicht widersprochen.

Da es sich hier jedoch um Durchschnittswerte handelt, kann bei einer Abweichung von den überwiegenden Verhältnissen evtl. eine andere Aufteilung der Kostenmassen erforderlich werden. Sofern dieser Umstand vorliegt, ist dies in Anlage V *„Verteilerschlüssel“* (Seite 21) dargestellt.

⁷ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

⁸ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

⁹ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010



Bei der Erhebung der Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung sind nach § 17 Abs. 3 KAG die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, von den Kosten nach § 14 Abs. 1, Satz 1 KAG abzuziehen. Im Falle einer vom VGH Baden-Württemberg vorzugswürdigen – wenn auch nicht zwingenden – kostenorientierten Betrachtung sind dazu die Kosten für diejenigen Anlagenteile, die sowohl der Grundstücksentwässerung als auch der Straßenentwässerung dienen, in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem die (fiktiven) Kosten selbständiger Entwässerungsanlagen für den jeweiligen Zweck zueinander stehen. Eine exakte Berechnung dieses Verhältnisses ist jedenfalls mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich, daher können die Kostenanteile geschätzt werden. Bei dieser Schätzung kann auf allgemeine Erfahrungswerte zurückgegriffen werden¹⁰.

Dieser Schätzungsspielraum ist nur dann überschritten, wenn bei der Schätzung wesentliche Umstände unberücksichtigt geblieben sind oder die Schätzung auf sachlichen oder wirklichkeitsfremden Überlegungen beruht¹¹.

Die konkreten Aufteilungssätze sind in Anlage V *“Verteilerschlüssel“* (Seite 21) dargestellt.

¹⁰ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010, ebenfalls Urteil v. 07.10.2004 – 2 S 2806/02 – VBIBW 2005, S. 239

¹¹ OVG Niedersachsen, Urteil v. 24.10.2007 – 2 LB 34/06 – Juris; Urteil v. 17.01.2001 – 2 L 9/00 – NordÖR 2001



5. Kalkulationszeitraum

Die nachfolgenden Berechnungen wurden auftragsgemäß für einen einjährigen Kalkulationszeitraum für das Haushaltsjahr 2023 durchgeführt. Eine solche Vorgehensweise ist gemäß § 14 Abs. 2 KAG zulässig. Nach dieser Vorschrift können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das Gebührenaufkommen die Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.



6. Formelle Voraussetzung für den Gebührenbeschluss

In seiner Entscheidung vom 07.09.1987 - 2 S. 998/86 - hat der VGH Baden-Württemberg folgende Grundsätze, welche bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren gemäß § 14 KAG zu beachten sind, aufgestellt:

- ➔ Eine Ermessensentscheidung über die Höhe der Benutzungsgebühr kann sachgerecht nur getroffen werden, wenn das beschließende Organ Kenntnis über die Höhe der gebührenfähigen Kosten hat. Die Höhe der gebührenfähigen Kosten ist aber wiederum abhängig von Einschätzungen z.B. über die Zahl der künftigen Benutzungsvorgänge oder die Entwicklung der Preise und Löhne.
- ➔ Diese Schätzungen haben, wie in den Fällen der Beschlussfassung über den Beitragssatz nach § 10 KAG (entspricht §§ 20 und 29 KAG 2005), die Bedeutung einer Prognose, die gerichtlich nur daraufhin überprüft werden kann, ob sie in einer der jeweiligen Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden ist, ob sie also sachlich und vertretbar ist.
- ➔ Da es im Ermessen des satzungsgebenden Organs liegt, in welchem Umfang die nach § 9 KAG (entspricht §§ 13 und 14 KAG 2005) ansatzfähigen Kosten durch Gebühren gedeckt werden sollen, hat sich der Satzungsgeber vor oder bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz im Wege einer Ermessensentscheidung darauf festzulegen, in welchem Umfang die ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung über das Gebührenaufkommen finanziert werden sollen.
- ➔ Die Ermessensentscheidungen hat das satzungsgebende Organ (i.d.R. der Stadtrat) spätestens bei Beschlussfassung über die Gebührensätze in einer für das Gericht erkennbaren und nachprüfaren Weise zu treffen. Erst auf der Grundlage dieser fehlerfrei zu treffenden Ermessensentscheidungen ist eine Überprüfung des Gebührensatzes auf seine Vereinbarkeit mit dem Kostendeckungsgrundsatz möglich.

Mit diesem Urteil hat der VGH die bereits im Rahmen der Beitragserhebung für die Globalberechnung aufgestellten Grundsätze auch auf das Gebührenrecht übertragen.

Gebührensätze werden damit von der Rechtsprechung nur noch dann akzeptiert, wenn dem Stadtrat bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz eine Gebührenbedarfsberechnung vorliegt, auf deren Grundlage die erforderlichen Ermessens und Prognoseentscheidungen (durch den Stadtrat) getroffen werden können. Damit ist es künftig nicht mehr möglich, durch nachträglich erstellte Gebührenkalkulationen den Nachweis zu erbringen, dass der Kostendeckungsgrundsatz bei der Festlegung der Gebührenhöhe beachtet wurde.



Gebührensätze, die vom Gemeinderat beschlossen wurden, ohne dass dem Gremium die erforderlichen Kalkulationsunterlagen vorgelegen haben, sind deshalb als nichtig anzusehen. Der Nachweis hat in einer für das Gericht erkennbaren Weise zu erfolgen, d.h. es müssen insoweit entsprechende Stadtratsaufzeichnungen vorhanden sein.

7. Kalkulationsgrundlagen

Für die Gebührenkalkulation 2023 (einjähriger Kalkulationszeitraum) der Gemeinde Engstingen wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- ➔ prognostizierte laufende Kosten (Betriebs-/Verwaltungskosten) und Einnahmen im Kalkulationszeitraum: Planansätze 2023 (Teilergebnishaushalt – Produktgruppe 5380) lt. Aufstellung und ergänzenden Angaben der Verwaltung
- ➔ Prognostizierte Abschreibungen/Auflösungsbeträge und Restbuchwerte des Anlagevermögens/Anlagekapitals im Kalkulationszeitraum: Anlagenachweise/Kapitalnachweise Abwasserbeseitigung (Stand 31.12.2021) mit Fortschreibung der betreffenden Beträge für das Kalkulationsjahr 2023 unter Berücksichtigung der Zugänge im Haushaltsjahr 2022 und im Kalkulationsjahr 2023 lt. Investitionsübersicht und ergänzenden Angaben der Verwaltung
- ➔ Prognostizierte Schmutzwassermenge im Kalkulationszeitraum 2023 lt. Mitteilung der Verwaltung: 205.500 m³ lt. Angabe der Verwaltung
- ➔ Prognostizierte bebaute/befestigte (versiegelte) Fläche im Kalkulationszeitraum 2023: 424.700 m² lt. Angabe der Verwaltung
- ➔ Kalkulatorische Verzinsung nach der Restwertmethode mit einem Zinssatz für den Kalkulationszeitraum in Höhe von 3,5 % lt. Angabe der Verwaltung
- ➔ Gebührenrechtliche Ergebnisse Schmutzwasserbeseitigung/Niederschlagswasserbeseitigung der Haushaltsjahre 2019, 2020 und 2021 lt. Berechnung der Verwaltung



8. Ergebnis

Laut nachfolgender Kalkulation ergeben sich in der Abwasserbeseitigung für den Kalkulationszeitraum 2023 folgende Gebührensätze:

Kostendeckende Gebührensätze (ohne Ausgleich von Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren)

Schmutzwasserbeseitigung	3,13 €/m³
Niederschlagswasserbeseitigung	0,24 €/m²

Gebührensätze mit Ausgleich

- des bislang noch nicht ausgeglichenen Restbetrages der Überdeckung des Haushaltsjahres 2018 in Höhe von 18.729,96 € (Überdeckung gesamt im Haushaltsjahr 2018: 48.729,96 €), eines Teilbetrages des bislang noch nicht ausgeglichenen Restbetrages (28.681,84 €) der Überdeckung des Haushaltsjahres 2019 in Höhe von 14.340,92 € (Überdeckung gesamt im Haushaltsjahr 2019: 58.681,84 €), der Unterdeckung des Haushaltsjahres 2020 in Höhe von 8.276,59 € sowie eines Teilbetrages der Überdeckung des Haushaltsjahres 2021 in Höhe von 26.790,62 € (Überdeckung gesamt im Haushaltsjahr 2021: 107.162,46 €) in der Schmutzwasserbeseitigung
- des noch nicht ausgeglichenen Restbetrages der Überdeckung des Haushaltsjahres 2018 in Höhe von 6.432,78 € (Überdeckung gesamt im Haushaltsjahr 2018: 22.432,78 €), eines Teilbetrages der Überdeckung des Haushaltsjahres 2020 in Höhe von 7.418,32 € (Überdeckung gesamt im Haushaltsjahr 2020: 22.254,97 €) sowie eines Teilbetrages der Überdeckung des Haushaltsjahres 2021 in Höhe von 14.080,97 € (Überdeckung gesamt im Haushaltsjahr 2021: 56.323,88 €) in der Niederschlagswasserbeseitigung

(vgl. Anlage VI, S. 22 - 23)

Schmutzwasserbeseitigung	2,87 €/m³
Niederschlagswasserbeseitigung	0,18 €/m²



Gebührensatz für die Schmutzwasserbeseitigung 2023

Gemeinde Engstingen

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	538.742,00
	laufende Einnahmen	0,00
	Summe	538.742,00
Summe laufende Kosten		538.742,00 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	100.773,95
	Summe	100.773,95
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-51.074,87
	Summe	-51.074,87
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	81.818,87
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-26.879,50
	Summe	54.939,37
Summe kalkulatorische Kosten		104.638,44 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		643.380,44 €
Bemessungsgrundlage		205.500,00 m³
Kostendeckender Gebührensatz		3,1308 €/m³
Ausgleich von Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren/Vorperioden		
	Ausgleich Kostenüberdeckung (vgl. Anlage VI, Seite 22)	-51.584,91 €
	Bemessungsgrundlage	205.500,00 m ³
	Zusatzaufwand je Gebühreneinheit	-0,25
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich		2,8798 €/m³

Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung 2023

Gemeinde Engstingen

Laufende Kosten	
Laufende Kosten	
laufende Betriebskosten	43.727,00
laufende Einnahmen	0,00
Summe	43.727,00
Summe laufende Kosten	43.727,00 €
Kalkulatorische Kosten	
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens	
Abschreibungsbeträge	61.017,71
Summe	61.017,71
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen	
Auflösungsbeträge	-34.049,92
Summe	-34.049,92
Kalkulatorische Zinsen	
Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	52.264,10
Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-17.919,67
Summe	34.344,43
Summe kalkulatorische Kosten	61.312,23 €
Kostenträgerrechnung	
Summe Kosten	105.039,23 €
Bemessungsgrundlage	424.700,00 m²
Kostendeckender Gebührensatz	0,2473 €/m²
Ausgleich von Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren/Vorperioden	
Ausgleich Kostenüberdeckung (vgl. Anlage VI, Seite 23)	-27.932,07 €
Bemessungsgrundlage	424.700,00 m²
Zusatzaufwand je Gebühreneinheit	-0,07
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich	0,1816 €/m²

Straßenentwässerungskostenanteil 2023

Gemeinde Engstingen

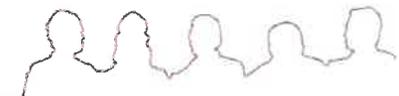
Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	16.731,00
	laufende Einnahmen	0,00
	Summe	16.731,00
Summe laufende Kosten		16.731,00 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	41.222,26
	Summe	41.222,26
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-8.095,71
	Summe	-8.095,71
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	35.372,72
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-2.702,55
	Summe	32.670,17
Summe kalkulatorische Kosten		65.796,72 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Straßenentwässerungskostenanteil		82.527,72 €

Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes je Kostenstelle im Kalkulationsjahr 2023

Gemeinde Engstingen

Laufende Ausgaben

	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STE A
			€	€	€
Kläranlage					
Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	KA Bk	15.000,00	14.340,00	480,00	180,00
Unterhaltung des bewegliches Vermögens	KA Bk	15.000,00	14.340,00	480,00	180,00
Aufwand für Strom	KA Bk	132.000,00	126.192,00	4.224,00	1.584,00
Aufwand für Wasserversorgung/Abwasser	KA Bk	3.500,00	3.346,00	112,00	42,00
Aufwand für Gebäudereinigung	KA Bk	1.500,00	1.434,00	48,00	18,00
Aufwand für gebäudebezogene Versicherungen	KA Bk	2.700,00	2.581,20	86,40	32,40
Sonstige Bewirtschaftungskosten	KA Bk	25.000,00	23.900,00	800,00	300,00
Haltung von Fahrzeugen - Anteil Kläranlage	KA Bk	3.200,00	3.059,20	102,40	38,40
Besondere Verwaltungs- und Betriebskosten - Abwasserabgabe	KA Bk	105.000,00	100.380,00	3.360,00	1.260,00
Betriebsführung - Anteil Kläranlage	KA Bk	163.400,00	156.210,40	5.228,80	1.960,80
Geschäftsaufwendungen - Anteil Kläranlage	Vw	5.000,00	4.000,00	500,00	500,00
Aufwendungen für Telefon	KA Bk	1.000,00	956,00	32,00	12,00
Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	KA Bk	13.000,00	12.428,00	416,00	156,00
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen - Anteil Kläranlage	KA Bk	39.200,00	37.475,20	1.254,40	470,40
Kanalisation/Sammler/RÜB					
Unterhaltung des sonstigen unbewegliches Vermögens	MW Bk	30.000,00	15.000,00	10.950,00	4.050,00
Haltung von Fahrzeugen - Anteil Kanalisation/Sammler/RÜB	MW Bk	800,00	400,00	292,00	108,00
Betriebsführung - Anteil Kanalisation/Sammler/RÜB	MW Bk	8.600,00	4.300,00	3.139,00	1.161,00
Geschäftsaufwendungen - Anteil Kanalisation/Sammler/RÜB	Vw	2.500,00	2.000,00	250,00	250,00
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen - Anteil Kanalisation/Sammler/RÜB	MW Bk	32.800,00	16.400,00	11.972,00	4.428,00
Summe		599.200,00	538.742,00	43.727,00	16.731,00

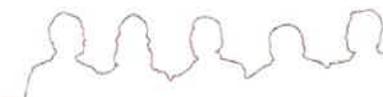


Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens					
	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA
			€	€	€
Kläranlage					
	KA KK	6.712,22	5.738,95	637,66	335,61
Sammler/Pumpwerke für:					
Mischwasser	MW KK	10.780,36	4.851,16	3.234,11	2.695,09
Regenüberlaufbecken					
	MW KK	1.329,58	598,31	398,87	332,40
Kanalsystem für:					
Schmutzwasser	SW	17.156,08	17.156,08		
Niederschlagswasser	NW	17.156,08		8.578,04	8.578,04
Mischwasser	MW KK	93.726,34	42.176,85	28.117,90	23.431,59
Hausanschlüsse für:					
Schmutzwasser	SW	3.027,54	3.027,54		
Niederschlagswasser	NW HA	3.027,54		3.027,54	
Mischwasser	MW HA	16.539,94	8.269,97	8.269,97	
Summe		169.455,69	81.818,87	52.264,10	35.372,72

Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens					
	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA
			€	€	€
Kläranlage					
	KA KK	19.222,79	16.435,48	1.826,16	961,14
Sammler/Pumpwerke für:					
Mischwasser	MW KK	30.922,35	13.915,06	9.276,71	7.730,59
Regenüberlaufbecken					
	MW KK	1.224,48	551,02	367,34	306,12
Kanalsystem für:					
Schmutzwasser	SW	4.951,25	4.951,25		
Niederschlagswasser	NW	4.951,25		2.475,63	2.475,63
Mischwasser	MW KK	118.995,16	53.547,82	35.698,55	29.748,79
Hausanschlüsse für:					
Schmutzwasser	SW	873,75	873,75		
Niederschlagswasser	NW HA	873,75		873,75	
Mischwasser	MW HA	20.999,15	10.499,57	10.499,57	
Summe		203.013,92	100.773,95	61.017,71	41.222,26

Kalkulatorische Verzinsung der Auflösungsreste						
		Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €
Zuweisungen für:						
	Mischwassersammler	MW KK	5.306,29	2.387,83	1.591,89	1.326,57
	Mischwasserkanäle	MW KK	5.503,90	2.476,76	1.651,17	1.375,98
Beiträge						
	Kanalbeiträge	Kan Bei	36.691,52	22.014,91	14.676,61	
Summe			47.501,71	26.879,50	17.919,67	2.702,55

Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse						
		Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €
Zuweisungen für:						
	Mischwassersammler	MW KK	14.786,56	6.653,95	4.435,97	3.696,64
	Mischwasserkanäle	MW KK	17.596,28	7.918,33	5.278,88	4.399,07
Beiträge						
	Kanalbeiträge	Kan Bei	60.837,66	36.502,60	24.335,06	
Summe			93.220,50	51.074,87	34.049,92	8.095,71



Verteilerschlüssel

Gemeinde Engstingen

Verteilerschlüssel		Verteilung auf die Kostenstellen			
		SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
SW	Schmutzwasser Die Kosten werden komplett der Kostenstelle Schmutzwasser zugeordnet.	100,0%			
NW	Niederschlagswasser Die Kosten werden komplett der Niederschlagswasserbeseitigung zugeordnet. Danach werden sie je zur Hälfte der Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke und der Entwässerung öffentlicher Flächen (Straßen, Wege, Plätze) zugeordnet.		50,0%	50,0%	
Vw	Allgemeine Kosten / Gemeinkostenschlüssel Hierbei handelt es sich um allgemeine nicht direkt zurechenbare Kosten (Gemeinkosten), welche nur mittelbar mit der Leistungserbringung der einzelnen Teilbereiche in Zusammenhang stehen. Die Kostenpositionen sind für die Gebührenhöhe meist von nachrangiger Bedeutung und werden pauschal auf die Kostenstellen verteilt.	80,0%	10,0%	10,0%	
KA Bk	Kläranlage Betriebskosten Die Betriebskosten der Kläranlage werden nach dem Modell von Schoch, Kaiser, Zerres (Straßenentwässerungskostenanteil bei der Abwassergebühr in BWGZ 21/98) verteilt. Nach diesem Modell werden 4,4% der Betriebskosten der Kläranlage von der Niederschlagswasserbeseitigung verursacht. Bei der Verteilung innerhalb der Niederschlagswasserbeseitigung entfallen empirisch 27 % der versiegelten Gesamtfläche auf öffentliche Flächen.	95,6%	3,2%	1,2%	
KA KK	Kläranlage kalkulatorische Kosten Die Verteilerschlüssel lehnen sich an die vom Gemeindetag Baden-Württemberg empfohlenen Prozentsätze (BWGZ 21/2001; S 847 f.) an, die vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg im Urteil vom 20.09.2010 (2 S 136/10) bestätigt wurden. Nach Abzug von pauschal 5% für die Straßenentwässerung werden die verbleibenden Kosten im Verhältnis 90% zu 10% zwischen Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.	85,5%	9,5%	5,0%	
MW Bk	Mischwasser Betriebskosten Entsprechend oben genannten Berechnungsmodell werden die Kosten pauschal je zur Hälfte auf die Bereiche SW und NW verteilt. Im Bereich NW werden wiederum 27 % dem Bereich Straßenentwässerung zugeordnet.	50,0%	36,5%	13,5%	
MW KK	Mischwasser kalkulatorische Kosten Die Verteilerschlüssel lehnen sich an die vom Gemeindetag Baden-Württemberg empfohlenen Prozentsätze (BWGZ 21/2001; S. 847 f.) an, die vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg im Urteil vom 20.09.2010 (2 S 136/10) bestätigt wurden. Nach Abzug von pauschal 25% für die Straßenentwässerung werden die verbleibenden Kosten im Verhältnis 60% zu 40% auf Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.	45,0%	30,0%	25,0%	
NW HA	Niederschlagswasser Hausanschlüsse Die Kosten werden komplett der Kostenstelle Niederschlagswasser Grundstücke zugeordnet.		100,0%		
MW HA	Mischwasser Hausanschlüsse Die Kosten werden je zur Hälfte auf die Kostenstellen Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.	50,0%	50,0%		
Kan Bei	Kanalbeitrag Die Verteilerschlüssel lehnen sich an die vom Gemeindetag Baden-Württemberg empfohlenen Prozentsätze (BWGZ 21/2001; S. 847 f.) an, die vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg im Urteil vom 20.09.2010 (2 S 136/10) bestätigt wurden	60,0%	40,0%		

Anlage VI: Ausgleich/Verrechnung Über-/Unterdeckungen aus vorangegangenen Haushaltsjahren/Gebührenbemessungszeiträumen

Schmutzwasserbeseitigung

Haushaltsjahr	Betrag	Bemerkung	Ausgleich in Gebührenkalkulation 2023	Ausgleich in künftigen Kalkulationen oder Verrechnung mit eventuellen Unterdeckungen des Gebührenbemessungszeitraumes 2022 bzw. künftiger Gebührenbemessungszeiträume
2018	48.729,96 €	Überdeckung lt. Mitteilung d. Verwaltung		
	-30.000,00 €	davon bereits in Gebührenkalkulationen 2021/2022 zum Ausgleich eingestellt		
	18.729,96 €	noch nicht ausgeglichener Restbetrag ¹	18.729,96 €	
2019	58.681,84 €	Überdeckung lt. Mitteilung d. Verwaltung		
	-30.000,00 €	davon bereits in Gebührenkalkulation 2022 zum Ausgleich eingestellt		
	28.681,84 €	noch nicht ausgeglichener Restbetrag ²	14.340,92 €	14.340,92 €
2020	-8.276,59 €	Unterdeckung lt. Nachkalkulation d. Verwaltung ³	-8.276,59 €	
2021	107.162,46 €	Überdeckung lt. Nachkalkulation d. Verwaltung ⁴	26.790,62 €	80.371,85 €
Summe:	146.297,67 €	Überdeckung (Saldo 2018 - 2021)	51.584,91 €	94.712,77 €

¹ ausgleichspflichtig (§ 14 Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz KAG BW: "..... sind die Kostenüberdeckungen auszugleichen;"). Aufgrund der fünfjährigen Ausgleichsfrist ist der noch nicht ausgeglichene Restbetrag der Überdeckung (18.729,96 €) spätestens bis zum 31.12.2023 zum Ausgleich in eine Gebührenkalkulation einzustellen oder durch separaten Gemeinderatsbeschluss mit einer eventuellen Unterdeckung des Gebührenbemessungszeitraumes 2022 zu verrechnen.

² ausgleichspflichtig (§ 14 Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz KAG BW: "..... sind die Kostenüberdeckungen auszugleichen;"). Aufgrund der fünfjährigen Ausgleichsfrist ist der noch nicht ausgeglichene Restbetrag der Überdeckung (28.681,84 €) spätestens bis zum 31.12.2024 zum Ausgleich in eine Gebührenkalkulation einzustellen oder durch separaten Gemeinderatsbeschluss mit eventuellen Unterdeckungen der Gebührenbemessungszeiträume 2022, 2023 zu verrechnen.

³ eine zwingende rechtliche Ausgleichspflicht besteht nicht (§ 14 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz KAG BW: "..... Kostenunterdeckungen können ausgeglichen werden.") Sofern ein Ausgleich erfolgen soll, ist die Unterdeckung aufgrund der fünfjährigen Ausgleichsfrist spätestens bis zum 31.12.2025 zum Ausgleich in eine Gebührenkalkulation einzustellen oder durch separaten Gemeinderatsbeschluss mit eventuellen Überdeckungen der Gebührenbemessungszeiträume 2022, 2023, 2024 zu verrechnen

⁴ ausgleichspflichtig (§ 14 Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz KAG BW: "..... sind die Kostenüberdeckungen auszugleichen;"). Aufgrund der fünfjährigen Ausgleichsfrist ist die Überdeckung spätestens bis zum 31.12.2026 zum Ausgleich in eine Gebührenkalkulation einzustellen oder durch separaten Gemeinderatsbeschluss mit eventuellen Unterdeckungen der Gebührenbemessungszeiträume 2022, 2023, 2024, 2025 zu verrechnen.

Anlage VI: Ausgleich/Verrechnung Über-/Unterdeckungen aus vorangegangenen Haushaltsjahren/Gebührenbemessungszeiträumen

Niederschlagswasserbeseitigung

Haushalts-jahr	Betrag	Bemerkung	Ausgleich in Gebührenkalkulation 2023	Ausgleich in künftigen Kalkulationen oder Verrechnung mit eventuellen Unterdeckungen des Gebührenbemessungszeitraumes 2022 bzw. künftiger Gebührenbemessungszeiträume
2018	22.432,78 € Überdeckung lt. Mitteilung d. Verwaltung -16.000,00 € davon bereits in Gebührenkalkulationen 2021/2022 zum Ausgleich eingestellt			
	6.432,78 € noch nicht ausgeglichener Restbetrag ¹		6.432,78 €	
2019	6.505,66 € Überdeckung lt. Mitteilung d. Verwaltung -6.505,66 € davon bereits in Gebührenkalkulation 2021 zum Ausgleich eingestellt			
	0,00 € noch nicht ausgeglichener Restbetrag			
2020	22.254,97 € Überdeckung lt. Nachkalkulation d. Verwaltung ²		7.418,32 €	14.836,65 €
2021	56.323,88 € Überdeckung lt. Nachkalkulation d. Verwaltung ³		14.080,97 €	42.242,91 €
Summen:	85.011,63 € Überdeckung (Saldo 2018 - 2021)		27.932,07 €	57.079,56 €

¹ ausgleichspflichtig (§ 14 Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz KAG BW: "..... sind die Kostenüberdeckungen auszugleichen;"). Aufgrund der fünfjährigen Ausgleichsfrist ist der noch nicht ausgeglichene Restbetrag der Überdeckung (6.432,76 €) spätestens bis zum 31.12.2023 zum Ausgleich in eine Gebührenkalkulation einzustellen oder durch separaten Gemeinderatsbeschluss mit einer eventuellen Unterdeckung des Gebührenbemessungszeitraumes 2022 zu verrechnen.

² ausgleichspflichtig (§ 14 Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz KAG BW: "..... sind die Kostenüberdeckungen auszugleichen;"). Aufgrund der fünfjährigen Ausgleichsfrist ist die Überdeckung spätestens bis zum 31.12.2025 zum Ausgleich in eine Gebührenkalkulation einzustellen oder durch separaten Gemeinderatsbeschluss mit eventuellen Unterdeckungen der Gebührenbemessungszeiträume 2022, 2023, 2024 zu verrechnen.

³ ausgleichspflichtig (§ 14 Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz KAG BW: "..... sind die Kostenüberdeckungen auszugleichen;"). Aufgrund der fünfjährigen Ausgleichsfrist ist die Überdeckung spätestens bis zum 31.12.2026 zum Ausgleich in eine Gebührenkalkulation einzustellen oder durch separaten Gemeinderatsbeschluss mit eventuellen Unterdeckungen der Gebührenbemessungszeiträume 2022, 2023, 2024, 2025 zu verrechnen.

HEYDER + PARTNER

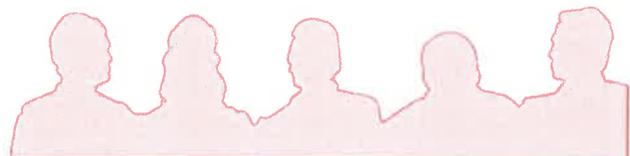
GEMEINDE ENGSTINGEN

GEBÜHRENKALKULATION

GETRENNTE ABWASSERGE BÜHR

KALKULATIONSZEITRAUM 2024

SCHLUSSFASSUNG 21. NOVEMBER 2022



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

HEYDER + PARTNER

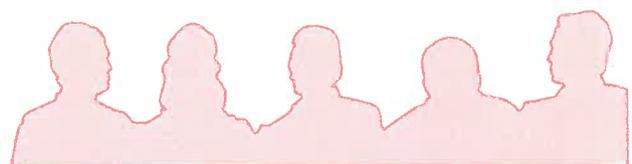
GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALBERATUNG MBH

KONRAD-ADENAUER-STR. 15 72072 TÜBINGEN

TEL.: 07071 / 9795-0 FAX: 07071 / 9795-55

www.heyder-partner.de

info@heyder-partner.de



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen	1
2. Gebührenmaßstab	2
2.1 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung	2
2.2 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung	2
3. Erhebungsverfahren der bebauten und versiegelten Flächen	4
4. Kostenseite	6
4.1 Allgemeines	6
4.2 Kalkulatorische Abschreibungen	6
4.3 Kalkulatorische Verzinsung	7
4.4 Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung	8
4.4.1 Kostenträgerrechnung	8
4.4.2 Kostensplittung	9
5. Kalkulationszeitraum	11
6. Formelle Voraussetzung für den Gebührenbeschluss	12
7. Kalkulationsgrundlagen	13
8. Ergebnis	14

Anlagenverzeichnis

Anlage I : Gebührensatz für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung	15
Anlage II : Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung	16
Anlage III : Straßenentwässerungskostenanteil	17
Anlage IV : Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands	18
Anlage V : Verwendete Verteilerschlüssel	21
Anlage VI : Ausgleich/ Verrechnung von Vorperioden-/Vorjahresergebnissen	22

1. Rechtsgrundlagen

Nach § 13 Abs. 1 KAG können die Städte und Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind, § 14 Abs. 1 KAG.

Zu diesen Kosten gehören neben den Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen, § 14 Abs. 3 KAG.

Nach § 17 Abs. 1 KAG können durch Satzung für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer, auch wenn das eingeleitete Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird, und Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, wenn dadurch die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, zum Bestandteil der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung bestimmt werden.

Nach § 17 Abs. 2 gehören zu den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 auch Investitionszuschüsse an Dritte für Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung, wenn dadurch die Investitionskosten für die öffentliche Abwasserbeseitigung vermindert werden. Die Investitionszuschüsse sind entsprechend dem Anlagekapital angemessen zu verzinsen und abzuschreiben.

Die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, bleiben bei den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 außer Betracht.



2. Gebührenmaßstab

2.1 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

Nach dem Beschluss des Gemeinderats wird in nachfolgender Kalkulation als Gebührenmaßstab für die Gebühren der Schmutzwasserbeseitigung der bisher angewandte Frischwassermaßstab zu Grunde gelegt.

2.2 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

Nach allgemeiner Ansicht dürfen Benutzungsgebühren nicht nur nach dem konkret nachgewiesenen Umfang der jeweiligen Inanspruchnahme der öffentlichen Leistung (Wirklichkeitsmaßstab), sondern auch nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen werden. Die Rechtfertigung für die Verwendung eines solchen pauschalierenden Maßstabs ergibt sich aus der Notwendigkeit eines praktikablen, wenig kostenaufwendigen und damit auch den Gebührenzahlern zugutekommenden Erhebungsverfahrens¹.

Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab darf aber nicht offensichtlich ungeeignet sein, d.h. er muss Umständen oder Verhältnissen entnommen worden sein, die mit der Art der Benutzung in Zusammenhang stehen, und auf eine Berechnungsgrundlage zurückgreifen, die für die Regel in etwa zutreffende Rückschlüsse auf das tatsächliche Maß der Benutzung zulässt².

Anders als bei der Bemessung der Schmutzwassergebühren kann daher beim Regenwasser keine Relation zwischen Frischwasserverbrauch und eingeleitetem Niederschlagswasser hergestellt werden³.

Die anzusetzende Menge des abgeleiteten Niederschlagswassers wird vielmehr bestimmt durch die Größe der bebauten und versiegelten Grundstücksflächen, die sich nach der Kubatur der Baukörper und dem Vorhandensein weiterer befestigter Flächen -

¹ BVerwG, Beschluss vom 28.03.1995, aaO

² VGH B-W., Beschluss vom 26.06.2000 – 2 S 132/00, VBIBW 2001, 21

³ ebenso OVG NRW, Urteil vom 18.12.2007 – 9 A 3648/04, KStZ 2008, 74; Hess. VGH, Urteil vom 02.09.2009 – 5 A 631/08, KStZ 2009, 235



Gemeinde Engstingen

wie etwa Stellplätze, Terrassen – bestimmt, sofern dieses Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Einrichtung eingeleitet wird.

Eine Ermittlung der durchschnittlichen jährlichen Regenspende je Kommune und somit eine Berechnung des Niederschlagswassers auf die Einheit Kubikmeter ist nicht erforderlich. Die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr - wie in vorliegender Gebührenkalkulation - mittels Division der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung durch die abflussrelevante bebaute und versiegelte Fläche in m² genügt den rechtlichen Anforderungen als Gebührenmaßstab.



3. Erhebungsverfahren der bebauten und versiegelten Flächen

Der Landesgesetzgeber hat den Gemeinden und Landkreisen für den gemäß § 2 Abs. 1 KAG in der Satzung festzulegenden Gebührenmaßstab keine einfachgesetzlichen Beschränkungen auferlegt. Das ortsgesetzgeberische Ermessen der Gemeinden und Landkreise ist jedoch durch den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs.1 GG sowie das Äquivalenzprinzip eingeschränkt.

Das Äquivalenzprinzip ist Ausdruck des allgemeinen, auf Verfassungsrecht beruhenden bundesrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und besagt als solches, dass die Gebühr nicht in einem Missverhältnis zu der vom Aufgabenträger erbrachten Leistung stehen darf. Es fordert ferner, dass die Benutzungsgebühr im Allgemeinen nach dem Umfang der Benutzung bemessen wird, so dass bei in etwa gleicher Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung in etwa gleich hohe Gebühren und bei unterschiedlicher Benutzung diesen Unterschieden in etwa angemessene Gebühren erhoben werden, und berührt sich insoweit mit dem Gleichheitssatz⁴.

Das bundesrechtliche Äquivalenzprinzip bildet damit eine Obergrenze für die Gebührenbemessung. Unterhalb dieser Obergrenze ist die Gestaltungsfreiheit des Satzungsgebers im Wesentlichen nur durch das aus dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG folgende Willkürverbot in der Weise eingeschränkt, dass bei gleichartig beschaffenen Leistungen die Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze in den Grenzen der Praktikabilität und der Wirtschaftlichkeit so zu wählen und zu staffeln sind, dass sie dem unterschiedlichen Ausmaß der erbrachten Leistungen Rechnung tragen, damit die verhältnismäßige Gleichheit unter den Gebührenschuldern gewahrt bleibt.

Das Willkürverbot belässt damit dem Satzungsgeber eine weitgehende Gestaltungsfreiheit. Es verbietet nur eine willkürliche Ungleichbehandlung (wesentlich) gleicher Sachverhalte und die willkürliche Gleichbehandlung (wesentlich) ungleicher Sachverhalte. Die hierdurch gezogenen Grenzen seiner Entscheidungsfreiheit überschreitet der Satzungsgeber erst dann, wenn sich ein vernünftiger, aus der Natur der Sache einleuchtender Grund für die Gleich- oder Ungleichbehandlung nicht finden lässt. Nur die Einhaltung dieser äußersten Grenze ist unter dem Gesichtspunkt des

⁴ vgl. BVerwG, Beschluss vom 28.03.1995 – 8 N 3.93, NVwZ-RR 1995, 594; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 03.11.2008 – 2 S 623/06, AbfallR 2009, 44



Gleichheitssatzes zu prüfen, nicht aber die Frage, ob der Satzungsgeber im Einzelnen die zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste Lösung gefunden hat⁵.

⁵ vgl. Rieger in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand: September 2009, § 6 RdNr. 591



4. Kostenseite

4.1 Allgemeines

Die Erhebung von Gebühren zur Beseitigung von Schmutzwasser einerseits und Niederschlagswasser andererseits erfordert eine getrennte Gebührenkalkulation, um die den unterschiedlichen Gebührenmaßstäben entsprechenden Gebührensätze zu ermitteln. Hierzu ist eine Aufteilung der Kosten der Abwasserbeseitigung auf die beiden Teilleistungsbereiche (Kostenträger) vorzunehmen⁶.

4.2 Kalkulatorische Abschreibungen

Bei den kalkulatorischen Abschreibungen ist nach § 14 Abs. 3 KAG von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auszugehen.

Diese sind gemäß dem Runderlass zum KAG vom 17. Juli 1979 aus den Sachbüchern zu ermitteln. Eine Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert ist in Baden - Württemberg unzulässig. Ebenso ist bei der Auflösung der Beiträge, Zuweisungen und Ersätze vorzugehen.

Den Abschreibungen sind entweder die um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen (Nettoverfahren) oder es erfolgt eine jährliche Auflösung der Beiträge, Zuschüsse und Zuweisungen, die dann von der jährlichen Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen wird (Bruttoverfahren).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit der Gebührenkalkulation ist die Bruttomethode zu bevorzugen. Zudem spricht für ihre Anwendung die Tatsache, dass das Herstellungsdatum der jeweiligen Anlage zumeist nie mit dem Veranlagungs- bzw. Eingangsdatum der Beiträge und Zuweisungen zusammenfällt.

⁶ vgl. Schulte-Wiesemann in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand: Mai 2010, § 6 Rn 211

Gemeinde Engstingen

Das bedeutet, dass bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen die Abschreibungsbeträge der Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die Auflösungsbeträge der Zuwendungen und Beiträge vermindert werden. Dies ist erforderlich, um dem Willen des Gesetzgebers, den Abgabepflichtigen zu entlasten, gerecht zu werden.

Eine Abschreibungsmethode ist in § 14 KAG nicht verbindlich vorgeschrieben, nach dem Runderlass zum KAG ist jedoch grundsätzlich linear abzuschreiben. Dieses Verfahren ermöglicht eine von Jahr zu Jahr konstante Belastung der Gebührenschildner, die über ihre Entgelte den entstehenden Werteverzehr der Anlagen refinanzieren.

Nach demselben Erlass bemessen sich die Afa - Sätze unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter.

Grundsätzlich können Anlagegüter, die im Laufe eines Rechnungsjahres angeschafft werden, im Anschaffungsjahr mit einem Teilbetrag, der der jeweiligen Nutzung im Anschaffungsjahr entspricht, abgeschrieben werden.

4.3 Kalkulatorische Verzinsung

Im Allgemeinen ist bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung nach der Restwertmethode von dem Restbuchwert der Ausgaben (Anschaffungskosten abzüglich der summierten Abschreibungen) der Restbuchwert der Einnahmen (Beträge, Zuweisungen und Zuschüsse abzüglich der summierten Auflösungen) abzuziehen.

Alternativ hierzu besteht die Möglichkeit, die kalkulatorische Verzinsung nach der sog. Durchschnittswertmethode zu ermitteln.

Auf diesen Wert ist dann ein einheitlicher kalkulatorischer Mischzinssatz anzuwenden.



Gemeinde Engstingen

4.4 Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung**4.4.1 Kostenträgerrechnung**

Voraussetzung für eine Splittung der Kosten der Abwasserbeseitigung in Schmutz- und Niederschlagswasser ist eine Kostenstellen- bzw. Kostenträgerrechnung.

Dabei sind folgende Hauptkostenstellen zu belegen:

Schmutzwasserbeseitigung mit Kosten für

- Kläranlage - Schmutzwasser
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB u.ä.) - Schmutzwasser
- Sammler - Schmutzwasser
- Kanalisation inkl. Pumpwerke - Schmutzwasser
- Grundstücksanschlüsse – Schmutzwasser

Regenwasserbeseitigung Grundstücke mit Kosten für

- Kläranlage - Regenwasser
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB, RRB u.ä.) - Regenwasser
- Sammler - Regenwasser
- Kanalisation inkl. Pumpwerke - Regenwasser
- Grundstücksanschlüsse – Regenwasser

Straßenentwässerung mit Kosten für

- Kläranlage - Regenwasser Straßen
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB, RRB u.ä.) – Regenwasser Straßen
- Sammler – Regenwasser Straßen
- Kanalisation inkl. Pumpwerke – Regenwasser Straßen
- Grundstücksanschlüsse – Regenwasser Straßen



4.4.2 Kostensplittung

Kosten von Anlagen, welche direkt der Schmutzwasser- bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, werden – sofern im Anlagevermögen separat dargestellt – ohne Aufteilung direkt dem jeweiligen Kostenträger zugeordnet.

Bei Einrichtungen, wie z.B. einem Mischwasserkanal, welcher der Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser dient, ist nach Ansicht des VGH Mannheim eine rechnerisch exakte Aufteilung in einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich. Daher können diese betreffenden Kostenanteile mit Hilfe allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt werden⁷.

Der VGH Mannheim bezieht sich in seinem jüngsten Urteil vom 20.09.2010 – 2 S 136-10 – bezüglich der Grenzen des zustehenden Schätzungsspielraums auf einen Aufsatz in der BWGZ: „Die Methoden der Regenwasserbewirtschaftung und ihre Bedeutung für den Betrieb und die Finanzierung der öffentlichen Abwasserbeseitigung“ (BWGZ 2001, 820ff., 844ff. von Gössl/Höret/Schoch). Danach können bei der Anwendung einer kostenorientierten Methode die Herstellungskosten für die Kanalisation im Mittel in einem Verhältnis von 60 : 40 zwischen den auf die Beseitigung des Schmutzwassers und den auf die Beseitigung des Niederschlagswassers entfallenden Kostenanteil aufgeteilt werden⁸.

Für die Betriebskosten kann von einer Aufteilung im Verhältnis von 50 : 50 ausgegangen werden. Die Verteilung der Kosten der Kläranlage erfolgt - sowohl für kalkulatorische Kosten als auch Betriebskosten - im Mittelwert von 90 : 10⁹. Einer derartigen Kostensplittung wird im jüngsten Urteil des VGH nicht widersprochen.

Da es sich hier jedoch um Durchschnittswerte handelt, kann bei einer Abweichung von den überwiegenden Verhältnissen evtl. eine andere Aufteilung der Kostenmassen erforderlich werden. Sofern dieser Umstand vorliegt, ist dies in Anlage V „Verteilerschlüssel“ (Seite 21) dargestellt.

⁷ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

⁸ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

⁹ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

Gemeinde Engstingen

Bei der Erhebung der Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung sind nach § 17 Abs. 3 KAG die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, von den Kosten nach § 14 Abs. 1, Satz 1 KAG abzuziehen. Im Falle einer vom VGH Baden-Württemberg vorzugswürdigen – wenn auch nicht zwingenden – kostenorientierten Betrachtung sind dazu die Kosten für diejenigen Anlagenteile, die sowohl der Grundstücksentwässerung als auch der Straßenentwässerung dienen, in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem die (fiktiven) Kosten selbständiger Entwässerungsanlagen für den jeweiligen Zweck zueinander stehen. Eine exakte Berechnung dieses Verhältnisses ist jedenfalls mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich, daher können die Kostenanteile geschätzt werden. Bei dieser Schätzung kann auf allgemeine Erfahrungswerte zurückgegriffen werden¹⁰.

Dieser Schätzungsspielraum ist nur dann überschritten, wenn bei der Schätzung wesentliche Umstände unberücksichtigt geblieben sind oder die Schätzung auf sachlichen oder wirklichkeitsfremden Überlegungen beruht¹¹.

Die konkreten Aufteilungssätze sind in Anlage V *“Verteilerschlüssel“* (Seite 21) dargestellt.

¹⁰ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010, ebenfalls Urteil v. 07.10.2004 – 2 S 2806/02 – VBIBW 2005, S. 239

¹¹ OVG Niedersachsen, Urteil v. 24.10.2007 – 2 LB 34/06 – Juris; Urteil v. 17.01.2001 – 2 L 9/00 – NordÖR 2001



5. Kalkulationszeitraum

Die nachfolgenden Berechnungen wurden auftragsgemäß für einen einjährigen Kalkulationszeitraum für das Haushaltsjahr 2024 durchgeführt. Eine solche Vorgehensweise ist gemäß § 14 Abs. 2 KAG zulässig. Nach dieser Vorschrift können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das Gebührenaufkommen die Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

6. Formelle Voraussetzung für den Gebührenbeschluss

In seiner Entscheidung vom 07.09.1987 - 2 S. 998/86 - hat der VGH Baden-Württemberg folgende Grundsätze, welche bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren gemäß § 14 KAG zu beachten sind, aufgestellt:

- Eine Ermessensentscheidung über die Höhe der Benutzungsgebühr kann sachgerecht nur getroffen werden, wenn das beschließende Organ Kenntnis über die Höhe der gebührenfähigen Kosten hat. Die Höhe der gebührenfähigen Kosten ist aber wiederum abhängig von Einschätzungen z.B. über die Zahl der künftigen Benutzungsvorgänge oder die Entwicklung der Preise und Löhne.
- Diese Schätzungen haben, wie in den Fällen der Beschlussfassung über den Beitragssatz nach § 10 KAG (entspricht §§ 20 und 29 KAG 2005), die Bedeutung einer Prognose, die gerichtlich nur daraufhin überprüft werden kann, ob sie in einer der jeweiligen Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden ist, ob sie also sachlich und vertretbar ist.
- Da es im Ermessen des satzungsgebenden Organs liegt, in welchem Umfang die nach § 9 KAG (entspricht §§ 13 und 14 KAG 2005) ansatzfähigen Kosten durch Gebühren gedeckt werden sollen, hat sich der Satzungsgeber vor oder bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz im Wege einer Ermessensentscheidung darauf festzulegen, in welchem Umfang die ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung über das Gebührenaufkommen finanziert werden sollen.
- Die Ermessensentscheidungen hat das satzungsgebende Organ (i.d.R. der Stadtrat) spätestens bei Beschlussfassung über die Gebührensätze in einer für das Gericht erkennbaren und nachprüfaren Weise zu treffen. Erst auf der Grundlage dieser fehlerfrei zu treffenden Ermessensentscheidungen ist eine Überprüfung des Gebührensatzes auf seine Vereinbarkeit mit dem Kostendeckungsgrundsatz möglich.

Mit diesem Urteil hat der VGH die bereits im Rahmen der Beitragserhebung für die Globalberechnung aufgestellten Grundsätze auch auf das Gebührenrecht übertragen.

Gebührensätze werden damit von der Rechtsprechung nur noch dann akzeptiert, wenn dem Stadtrat bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz eine Gebührenbedarfsberechnung vorliegt, auf deren Grundlage die erforderlichen Ermessens und Prognoseentscheidungen (durch den Stadtrat) getroffen werden können. Damit ist es künftig nicht mehr möglich, durch nachträglich erstellte Gebührenkalkulationen den Nachweis zu erbringen, dass der Kostendeckungsgrundsatz bei der Festlegung der Gebührenhöhe beachtet wurde.

Gebührensätze, die vom Gemeinderat beschlossen wurden, ohne dass dem Gremium die erforderlichen Kalkulationsunterlagen vorgelegen haben, sind deshalb als nichtig anzusehen. Der Nachweis hat in einer für das Gericht erkennbaren Weise zu erfolgen, d.h. es müssen insoweit entsprechende Stadtratsaufzeichnungen vorhanden sein.

7. Kalkulationsgrundlagen

Für die Gebührenkalkulation 2024 (einjähriger Kalkulationszeitraum) der Gemeinde Engstingen wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- prognostizierte laufende Kosten (Betriebs-/Verwaltungskosten) und Einnahmen im Kalkulationszeitraum: Planansätze 2024 (Teilergebnishaushalt – Produktgruppe 5380) lt. Aufstellung und ergänzenden Angaben der Verwaltung
- Prognostizierte Abschreibungen/Auflösungsbeträge und Restbuchwerte des Anlagevermögens/Anlagekapitals im Kalkulationszeitraum: Anlagenachweise/Kapitalnachweise Abwasserbeseitigung (Stand 31.12.2021) mit Fortschreibung der betreffenden Beträge für das Kalkulationsjahr 2024 unter Berücksichtigung der Zugänge in den Haushaltsjahren 2022, 2023 und im Kalkulationsjahr 2024 lt. Investitionsübersicht und ergänzenden Angaben der Verwaltung
- Prognostizierte Schmutzwassermenge im Kalkulationszeitraum 2024 lt. Mitteilung der Verwaltung: 205.500 m³ lt. Angabe der Verwaltung
- Prognostizierte bebaute/befestigte (versiegelte) Fläche im Kalkulationszeitraum 2024: 424.700 m² lt. Angabe der Verwaltung
- Kalkulatorische Verzinsung nach der Restwertmethode mit einem Zinssatz für den Kalkulationszeitraum in Höhe von 3,5 % lt. Angabe der Verwaltung

8. Ergebnis

Laut nachfolgender Kalkulation ergeben sich in der Abwasserbeseitigung für den Kalkulationszeitraum 2024 folgende Gebührensätze:

Kostendeckende Gebührensätze (ohne Ausgleich von Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren)

Schmutzwasserbeseitigung **3,14 €/m³**

Niederschlagswasserbeseitigung **0,25 €/m²**

Gebührensätze mit Ausgleich

- des bislang noch nicht ausgeglichenen Restbetrages der Überdeckung des Haushaltsjahres 2019 in Höhe von 14.340,92 € (Überdeckung gesamt im Haushaltsjahr 2019: 58.681,84 €) sowie eines Teilbetrages der Überdeckung des Haushaltsjahres 2021 in Höhe von 26.790,62 € (Überdeckung gesamt im Haushaltsjahr 2021: 107.162,46 €) in der Schmutzwasserbeseitigung
- eines Teilbetrages der Überdeckung des Haushaltsjahres 2020 in Höhe von 7.418,32 € (Überdeckung gesamt im Haushaltsjahr 2020: 22.254,97 €) sowie eines Teilbetrages der Überdeckung des Haushaltsjahres 2021 in Höhe von 14.080,97 € (Überdeckung gesamt im Haushaltsjahr 2021: 53.328,88 €) in der Niederschlagswasserbeseitigung

(vgl. Anlage VI, S. 22 - 23)

Schmutzwasserbeseitigung **2,94 €/m³**

Niederschlagswasserbeseitigung **0,20 €/m²**



Gebührensatz für die Schmutzwasserbeseitigung 2024

Gemeinde Engstingen

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	538.742,00
	laufende Einnahmen	0,00
	Summe	538.742,00
Summe laufende Kosten		538.742,00 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	105.887,73
	Summe	105.887,73
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-51.069,24
	Summe	-51.069,24
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	78.112,80
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-25.092,08
	Summe	53.020,72
Summe kalkulatorische Kosten		107.839,21 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		646.581,21 €
Bemessungsgrundlage		205.500,00 m³
Kostendeckender Gebührensatz		3,1464 €/m³
Ausgleich von Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren/Vorperioden		
Ausgleich Kostenüberdeckung (vgl. Anlage VI, Seite 22)		-41.131,54 €
Bemessungsgrundlage		205.500,00 m³
Zusatzaufwand je Gebühreneinheit		-0,20
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich		2,9462 €/m³

Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung 2024

Gemeinde Engstingen

Laufende Kosten	
Laufende Kosten	
laufende Betriebskosten	43.727,00
laufende Einnahmen	0,00
Summe	43.727,00
Summe laufende Kosten	43.727,00 €
Kalkulatorische Kosten	
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens	
Abschreibungsbeträge	63.882,01
Summe	63.882,01
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen	
Auflösungsbeträge	-34.046,16
Summe	-34.046,16
Kalkulatorische Zinsen	
Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	50.028,23
Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-16.728,05
Summe	33.300,18
Summe kalkulatorische Kosten	63.136,03 €
Kostenträgerrechnung	
Summe Kosten	106.863,03 €
Bemessungsgrundlage	424.700,00 m²
Kostendeckender Gebührensatz	0,2516 €/m²
Ausgleich von Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren/Vorperioden	
Ausgleich Kostenüberdeckung (vgl. Anlage VI, Seite 23)	-21.499,29 €
Bemessungsgrundlage	424.700,00 m²
Zusatzaufwand je Gebühreneinheit	-0,05
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich	0,2010 €/m²

Straßenentwässerungskostenanteil 2024

Gemeinde Engstingen

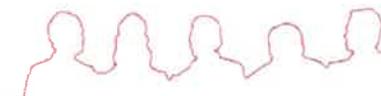
Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	16.731,00
	laufende Einnahmen	0,00
	Summe	16.731,00
Summe laufende Kosten		16.731,00 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	43.320,97
	Summe	43.320,97
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-8.092,58
	Summe	-8.092,58
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	33.856,49
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-2.419,31
	Summe	31.437,18
Summe kalkulatorische Kosten		66.665,57 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Straßenentwässerungskostenanteil		83.396,57 €

Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes je Kostenstelle im Kalkulationsjahr 2024

Gemeinde Engstingen

Laufende Ausgaben

	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA
			€	€	€
Kläranlage					
Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	KA Bk	15.000,00	14.340,00	480,00	180,00
Unterhaltung des bewegliches Vermögens	KA Bk	15.000,00	14.340,00	480,00	180,00
Aufwand für Strom	KA Bk	132.000,00	126.192,00	4.224,00	1.584,00
Aufwand für Wasserversorgung/Abwasser	KA Bk	3.500,00	3.346,00	112,00	42,00
Aufwand für Gebäudereinigung	KA Bk	1.500,00	1.434,00	48,00	18,00
Aufwand für gebäudebezogene Versicherungen	KA Bk	2.700,00	2.581,20	86,40	32,40
Sonstige Bewirtschaftungskosten	KA Bk	25.000,00	23.900,00	800,00	300,00
Haltung von Fahrzeugen - Anteil Kläranlage	KA Bk	3.200,00	3.059,20	102,40	38,40
Besondere Verwaltungs- und Betriebskosten - Abwasserabgabe	KA Bk	105.000,00	100.380,00	3.360,00	1.260,00
Betriebsführung - Anteil Kläranlage	KA Bk	163.400,00	156.210,40	5.228,80	1.960,80
Geschäftsaufwendungen - Anteil Kläranlage	Vw	5.000,00	4.000,00	500,00	500,00
Aufwendungen für Telefon	KA Bk	1.000,00	956,00	32,00	12,00
Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	KA Bk	13.000,00	12.428,00	416,00	156,00
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen - Anteil Kläranlage	KA Bk	39.200,00	37.475,20	1.254,40	470,40
Kanalisation/Sammler/RÜB					
Unterhaltung des sonstigen unbewegliches Vermögens	MW Bk	30.000,00	15.000,00	10.950,00	4.050,00
Haltung von Fahrzeugen - Anteil Kanalisation/Sammler/RÜB	MW Bk	800,00	400,00	292,00	108,00
Betriebsführung - Anteil Kanalisation/Sammler/RÜB	MW Bk	8.600,00	4.300,00	3.139,00	1.161,00
Geschäftsaufwendungen - Anteil Kanalisation/Sammler/RÜB	Vw	2.500,00	2.000,00	250,00	250,00
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen - Anteil Kanalisation/Sammler/RÜB	MW Bk	32.800,00	16.400,00	11.972,00	4.428,00
Summe		599.200,00	538.742,00	43.727,00	16.731,00



Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens					
	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA
			€	€	€
Kläranlage					
	KA KK	6.039,42	5.163,70	573,74	301,97
Sammier/Pumpwerke für:					
Mischwasser	MW KK	9.733,73	4.380,18	2.920,12	2.433,43
Regenüberlaufbecken					
	MW KK	1.290,84	580,88	387,25	322,71
Kanalsystem für:					
Schmutzwasser	SW	16.809,49	16.809,49		
Niederschlagswasser	NW	16.809,49		8.404,75	8.404,75
Mischwasser	MW KK	89.574,51	40.308,53	26.872,35	22.393,63
Hausanschlüsse für:					
Schmutzwasser	SW	2.966,38	2.966,38		
Niederschlagswasser	NW HA	2.966,38		2.966,38	
Mischwasser	MW HA	15.807,27	7.903,63	7.903,63	
Summe		161.997,52	78.112,80	50.028,23	33.856,49

Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens					
	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA
			€	€	€
Kläranlage					
	KA KK	19.222,79	16.435,48	1.826,16	961,14
Sammier/Pumpwerke für:					
Mischwasser	MW KK	29.903,63	13.456,63	8.971,09	7.475,91
Regenüberlaufbecken					
	MW KK	1.107,00	498,15	332,10	276,75
Kanalsystem für:					
Schmutzwasser	SW	9.902,50	9.902,50		
Niederschlagswasser	NW	9.902,50		4.951,25	4.951,25
Mischwasser	MW KK	118.623,71	53.380,67	35.587,11	29.655,93
Hausanschlüsse für:					
Schmutzwasser	SW	1.747,50	1.747,50		
Niederschlagswasser	NW HA	1.747,50		1.747,50	
Mischwasser	MW HA	20.933,60	10.466,80	10.466,80	
Summe		213.090,72	105.887,73	63.882,01	43.320,97

Kalkulatorische Verzinsung der Auflösungsrreste						
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA
				€	€	€
Zuweisungen für:						
	Mischwassersammler	MW KK	4.788,76	2.154,94	1.436,63	1.197,19
	Mischwasserkanäle	MW KK	4.888,47	2.199,81	1.466,54	1.222,12
Beiträge						
	Kanalbeiträge	Kan Bei	34.562,20	20.737,32	13.824,88	
Summe			44.239,43	25.092,08	16.728,05	2.419,31

Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse						
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA
				€	€	€
Zuweisungen für:						
	Mischwassersammler	MW KK	14.786,56	6.653,95	4.435,97	3.696,64
	Mischwasserkanäle	MW KK	17.583,76	7.912,69	5.275,13	4.395,94
Beiträge						
	Kanalbeiträge	Kan Bei	60.837,66	36.502,60	24.335,06	
Summe			93.207,98	51.069,24	34.046,16	8.092,58



Verteilerschlüssel

Gemeinde Engstingen

Verteilerschlüssel		Verteilung auf die Kostenstellen			
		SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
SW	Schmutzwasser Die Kosten werden komplett der Kostenstelle Schmutzwasser zugeordnet.	100,0%			
NW	Niederschlagswasser Die Kosten werden komplett der Niederschlagswasserbeseitigung zugeordnet. Danach werden sie je zur Hälfte der Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke und der Entwässerung öffentlicher Flächen (Straßen, Wege, Plätze) zugeordnet.		50,0%	50,0%	
Vw	Allgemeine Kosten / Gemeinkostenschlüssel Hierbei handelt es sich um allgemeine nicht direkt zurechenbare Kosten (Gemeinkosten), welche nur mittelbar mit der Leistungserbringung der einzelnen Teilbereiche in Zusammenhang stehen. Die Kostenpositionen sind für die Gebührenhöhe meist von nachrangiger Bedeutung und werden pauschal auf die Kostenstellen verteilt.	80,0%	10,0%	10,0%	
KA Bk	Kläranlage Betriebskosten Die Betriebskosten der Kläranlage werden nach dem Modell von Schoch, Kaiser, Zerres (Straßenentwässerungskostenanteil bei der Abwassergebühr in BWGZ 21/98) verteilt. Nach diesem Modell werden 4,4% der Betriebskosten der Kläranlage von der Niederschlagswasserbeseitigung verursacht. Bei der Verteilung innerhalb der Niederschlagswasserbeseitigung entfallen empirisch 27 % der versiegelten Gesamtfläche auf öffentliche Flächen.	95,6%	3,2%	1,2%	
KA KK	Kläranlage kalkulatorische Kosten Die Verteilerschlüssel lehnen sich an die vom Gemeindetag Baden-Württemberg empfohlenen Prozentsätze (BWGZ 21/2001; S 847 f.) an, die vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg im Urteil vom 20.09.2010 (2 S 136/10) bestätigt wurden. Nach Abzug von pauschal 5% für die Straßenentwässerung werden die verbleibenden Kosten im Verhältnis 90% zu 10% zwischen Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.	85,5%	9,5%	5,0%	
MW Bk	Mischwasser Betriebskosten Entsprechend oben genannten Berechnungsmodell werden die Kosten pauschal je zur Hälfte auf die Bereiche SW und NW verteilt. Im Bereich NW werden wiederum 27 % dem Bereich Straßenentwässerung zugeordnet.	50,0%	36,5%	13,5%	
MW KK	Mischwasser kalkulatorische Kosten Die Verteilerschlüssel lehnen sich an die vom Gemeindetag Baden-Württemberg empfohlenen Prozentsätze (BWGZ 21/2001; S. 847 f.) an, die vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg im Urteil vom 20.09.2010 (2 S 136/10) bestätigt wurden. Nach Abzug von pauschal 25% für die Straßenentwässerung werden die verbleibenden Kosten im Verhältnis 60% zu 40% auf Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.	45,0%	30,0%	25,0%	
NW HA	Niederschlagswasser Hausanschlüsse Die Kosten werden komplett der Kostenstelle Niederschlagswasser Grundstücke zugeordnet.		100,0%		
MW HA	Mischwasser Hausanschlüsse Die Kosten werden je zur Hälfte auf die Kostenstellen Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.	50,0%	50,0%		
Kan Bei	Kanalbeitrag Die Verteilerschlüssel lehnen sich an die vom Gemeindetag Baden-Württemberg empfohlenen Prozentsätze (BWGZ 21/2001; S. 847 f.) an, die vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg im Urteil vom 20.09.2010 (2 S 136/10) bestätigt wurden	60,0%	40,0%		

Anlage VI: Ausgleich/Verrechnung Über-/Unterdeckungen aus vorangegangenen Haushaltsjahren/Gebührenbemessungszeiträumen

Schmutzwasserbeseitigung

Haushalts-jahr	Betrag	Bemerkung	Ausgleich in Gebührenkalkulation 2024	Ausgleich in künftigen Kalkulationen oder Verrechnung mit eventuellen Unterdeckungen des Gebührenbemessungszeitraumes 2022 bzw. künftiger Gebührenbemessungszeiträume
2019	58.681,84 €	Überdeckung lt. Mitteilung d. Verwaltung		
	-30.000,00 €	davon bereits in Gebührenkalkulation 2022 zum Ausgleich eingestellt		
	-14.340,92 €	davon bereits in Gebührenkalkulation 2023 zum Ausgleich eingestellt		
	14.340,92 €	noch nicht ausgeglichener Restbetrag ¹	14.340,92 €	
2021	107.162,46 €	Überdeckung lt. Nachkalkulation d. Verwaltung		
	-26.790,62 €	davon bereits in Gebührenkalkulation 2023 zum Ausgleich eingestellt		
	80.371,84 €	noch nicht ausgeglichener Restbetrag ²	26.790,62 €	53.581,22 €
Summe:	94.712,76 €	Überdeckung (Saldo 2019 - 2021)	41.131,54 €	53.581,22 €

¹ ausgleichspflichtig (§ 14 Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz KAG BW: " sind die Kostenüberdeckungen auszugleichen;"). Aufgrund der fünfjährigen Ausgleichsfrist ist der noch nicht ausgeglichene Restbetrag der Überdeckung (14.340,92 €) spätestens bis zum 31.12.2024 zum Ausgleich in eine Gebührenkalkulation einzustellen oder durch separaten Gemeinderatsbeschluss mit eventuellen Unterdeckungen der Gebührenbemessungszeiträume 2022, 2023 zu verrechnen.

² ausgleichspflichtig (§ 14 Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz KAG BW: " sind die Kostenüberdeckungen auszugleichen;"). Aufgrund der fünfjährigen Ausgleichsfrist ist der noch nicht ausgeglichene Restbetrag der Überdeckung (80.371,84 €) spätestens bis zum 31.12.2026 zum Ausgleich in eine Gebührenkalkulation einzustellen oder durch separaten Gemeinderatsbeschluss mit eventuellen Unterdeckungen der Gebührenbemessungszeiträume 2022, 2023, 2024, 2025 zu verrechnen.

Anlage VI: Ausgleich/Verrechnung Über-/Unterdeckungen aus vorangegangenen Haushaltsjahren/Gebührenbemessungszeiträumen

Niederschlagswasserbeseitigung

Haushalts-jahr	Betrag	Bemerkung	Ausgleich in Gebührenkalkulation 2024	Ausgleich in künftigen Kalkulationen oder Verrechnung mit eventuellen Unterdeckungen des Gebührenbemessungszeitraumes 2022 bzw. künftiger Gebührenbemessungszeiträume
2020	22.254,97 €	Überdeckung lt. Nachkalkulation d. Verwaltung		
	-7.418,32 €	davon bereits in Gebührenkalkulation 2023 zum Ausgleich eingestellt		
	14.836,65 €	noch nicht ausgeglichener Restbetrag ¹	7.418,32 €	7.418,33 €
2021	56.323,88 €	Überdeckung lt. Nachkalkulation d. Verwaltung		
	-14.080,97 €	davon bereits in Gebührenkalkulation 2023 zum Ausgleich eingestellt		
	42.242,91 €	noch nicht ausgeglichener Restbetrag ²	14.080,97 €	28.161,94 €
Summen:	57.079,56 €	Überdeckung (Saldo 2018 - 2021)	21.499,29 €	35.580,27 €

¹ ausgleichspflichtig (§ 14 Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz KAG BW: " sind die Kostenüberdeckungen auszugleichen;"). Aufgrund der fünfjährigen Ausgleichsfrist ist der noch nicht ausgeglichene Restbetrag der Überdeckung (14.836,65 €) spätestens bis zum 31.12.2025 zum Ausgleich in eine Gebührenkalkulation einzustellen oder durch separaten Gemeinderatsbeschluss mit eventuellen Unterdeckungen der Gebührenbemessungszeiträume 2022, 2023, 2024 zu verrechnen.

² ausgleichspflichtig (§ 14 Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz KAG BW: " sind die Kostenüberdeckungen auszugleichen;"). Aufgrund der fünfjährigen Ausgleichsfrist ist der noch nicht ausgeglichene Restbetrag der Überdeckung (42.242,91 €) spätestens bis zum 31.12.2026 zum Ausgleich in eine Gebührenkalkulation einzustellen oder durch separaten Gemeinderatsbeschluss mit eventuellen Unterdeckungen der Gebührenbemessungszeiträume 2022, 2023, 2024, 2025 zu verrechnen.

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbWS) der Gemeinde Engstingen

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 30.11.2022 folgende Änderung der Satzung vom 09.11.2011, zuletzt geändert am 28.10.2020, beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderungen

§ 43 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für Schmutzwasser (§ 41) und sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser: 2,87 Euro.

§ 43 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr (§ 41 a) beträgt je m² abflussrelevante Fläche und Jahr: 0,18 Euro.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Engstingen, den 30.11.2022

Mario Storz
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung der von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Engstingen

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 30.11.2022 folgende Änderung der Satzung vom 09.11.2011, zuletzt geändert am 30.11.2022, beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderungen

§ 43 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für Schmutzwasser (§ 41) und sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser: 2,94 Euro.

§ 43 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr (§ 41 a) beträgt je m² abflussrelevante Fläche und Jahr: 0,20 Euro.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Engstingen, den 30.11.2022

Mario Storz
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung der von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Verzinsung des eingesetzten Kapitals

Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes

Zinssatz auf Basis des durchschnittlichen Fremdkapitalzinses:
 Gültig ab:
 Gemeinderatsbeschluss vom:

1. Kreditzinsen (durchschnittlicher Zinssatz für die eigenen Kredite)

a) Schuldenstand	Schuldenstand am 31.12.	Durchschnitt 1.1./31.12.
Ergebnis 2010	3.705.168,46 €	3.709.408,45 €
Ergebnis 2011	3.497.520,51 €	3.601.344,49 €
Ergebnis 2012	3.472.656,22 €	3.485.088,37 €
Ergebnis 2013	3.246.338,36 €	3.359.497,29 €
Ergebnis 2014	3.036.482,99 €	3.141.410,68 €
Ergebnis 2015	2.832.523,89 €	2.934.503,44 €
Ergebnis 2016	2.628.564,79 €	2.730.544,34 €
Ergebnis 2017	2.396.105,69 €	2.512.335,24 €
Ergebnis 2018	2.197.846,59 €	2.296.976,14 €
Ergebnis 2019	1.999.587,49 €	2.098.717,04 €
Ergebnis 2020	1.801.328,39 €	1.900.457,94 €
Ergebnis 2021	1.615.614,41 €	1.708.471,40 €

b) gezahlte Kreditzinsen für Marktkredite		
		(gerundet)
Ergebnis 2010	135.189,87 €	3,64%
Ergebnis 2011	138.079,37 €	3,83%
Ergebnis 2012	128.749,44 €	3,69%
Ergebnis 2013	124.649,70 €	3,71%
Ergebnis 2014	109.321,87 €	3,48%
Ergebnis 2015	107.051,22 €	3,65%
Ergebnis 2016	99.743,64 €	3,65%
Ergebnis 2017	90.969,88 €	3,62%
Ergebnis 2018	81.176,86 €	3,53%
Ergebnis 2019	71.096,29 €	3,39%
Ergebnis 2020	59.289,88 €	3,12%
Ergebnis 2021	53.277,56 €	3,12%
	34,97%	
	dividiert	Durchschnitt:
	durch:	<input type="text" value="3,497%"/>
	10	

2. kalkulatorischer Zinssatz

Der kalkulatorische Zinssatz wird gerundet auf

§ 81

**Kalkulation und Festsetzung der Wasserverbrauchsgebühren für die Jahre 2023 und 2024
- Beratung und Beschlussfassung**

Anlage 1: Gebührenkalkulation 2023-2024

Anlage 2: Änderungssatzung WVS 2023-2024

Sachdarstellung:

Die Bemessungsgrundlage für den aktuellen Wasserpreis ist die Gebührenkalkulation aus dem Jahre 2020 für die Jahre 2021 und 2022; die Gebühr wurde zuletzt zum 01.01.2022 auf 2,54 €/m³ festgesetzt. Die Wasserversorgungssatzung wurde entsprechend geändert. Die Kalkulation wurde nun für die Jahre 2023-2024 überarbeitet.

Die vorliegende Kalkulation basiert auf folgenden Datengrundlagen:

- fortgeschriebene vorläufige Rechnungsergebnisse des Wirtschaftsplans 2021 unter Berücksichtigung des laufenden Wirtschaftsjahres 2022
- Berücksichtigung der gestiegenen Energiekosten (insbesondere Strompreis)
- fiktiv fortgeschriebener Anlagennachweis
- fiktiv fortgeschriebenen Fremdkapitalzinsen

Auch die Grundgebühren wurden in diesem Zuge überprüft. Der Gemeindetag empfiehlt dabei, nicht mehr als 25% der Fixkosten in die Bemessung der Grundgebühren einzubeziehen. Zu den Fixkosten in diesem Sinne gehören die anteiligen Personalkosten der Verwaltung, Arbeitslöhne, Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten sowie Sachbedarf an Postgebühren und Schreibmaterial.

Nach der Eigenbetriebsverordnung kann für die gemeindlichen Einrichtungen ein Preisnachlass gewährt werden. Dieser beträgt momentan 10%. Abgegeben werden rund 6.400 m³ Wasser pro Jahr.

Die Verwaltung empfiehlt, auf Basis der Gebührenkalkulation die Wasserverbrauchsgebühr für das Jahr 2023 mit 3,01 €/m³ und für das Jahr 2024 mit 2,98 €/m³ festzulegen.

Die Grundgebühr soll für die Jahre 2023 und 2024 wie folgt festgelegt werden:

Dauerdurchfluss Q_3 in m^3/h	bis 4	6,3 und 10	16	25 und größer
bzw. Nenndurchfluss Q_n in m^3/h	bis 2,5	3,5 und 6	10	15 und größer
Überlastdurchfluss Q_4 in m^3/h	bis 5	7,875 und 12,5	20	31,25 und größer
bzw. Maximaldurchfluss Q_{max} in m^3/h	bis 5	7 und 12	20	30 und größer
€/Monat	3,80	7,60	15,21	22,81

Beschlussvorschlag:

1. Die vorgelegte Gebührenkalkulation für den Eigenbetrieb Wasserversorgung der Gemeinde Engstingen wird beschlossen.

Die Grundgebühr für die Jahre 2021 und 2022 wird wie folgt festgelegt:

Dauerdurchfluss Q_3 in m^3/h	bis 4	6,3 und 10	16	25 und größer
bzw. Nenndurchfluss Q_n in m^3/h	bis 2,5	3,5 und 6	10	15 und größer
Überlastdurchfluss Q_4 in m^3/h	bis 5	7,875 und 12,5	20	31,25 und größer
bzw. Maximaldurchfluss Q_{max} in m^3/h	bis 5	7 und 12	20	30 und größer
€/Monat	3,80	7,60	15,21	22,81

Die Wasserverbrauchsgebühr für das Jahr 2023 wird mit 3,01 €/m³ und für das Jahr 2024 mit 2,98 €/m³ festgelegt.

2. Die vorgelegte Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Engstingen wird beschlossen.

**Gebührenkalkulation für den
Eigenbetrieb Wasserversorgung
der Gemeinde Engstingen
für die Jahre 2023 und 2024**

**Zusammenfassung
Gebührenkalkulation Eigenbetrieb Wasserversorgung**

Wasserverbrauchsgebühr

	Bisher	2023	2024	Summe	Durchschnitts- gebühr
Kosten in EUR	 	711.378,38	704.858,42	1.416.236,80	
Entlastung durch Grundgebühren in EUR	 	80.245,729	80.245,729	160.491,46	
Ungedeckte Kosten in EUR	 	631.132,655	624.612,690	1.255.745,34	
Wassermenge in m ³	 	209.000	209.000	418.000	
Gebühr EUR/m ³	2,5400	3,0198	2,9886		

Der Ermittlung der Kosten liegt die Einbeziehung der 10% Ermäßigung der Wassergebühr für Gemeindeeinrichtungen zugrunde.

Grundgebühren

Dauerdurchfluss Q3 in m ³ /h bzw. Nenndurchfluss Qn in m ³ /h	bis 4	6,3 und 10	16	25 und größer
	bis 2,5	3,5 und 6	10	15
Überlastdurchfluss Q4 in m ³ /h bzw. Maximaldurchfluss Qmax in m ³ /h	bis 5	7,875 und 12,5	20	31,25 und größer
	bis 5	7 und 12	20	30
EUR/Monat bisher	2,90	5,80	11,61	17,41
EUR/Monat 2023	3,8030	7,6060	15,2120	22,8180
EUR/Monat 2024	3,8030	7,6060	15,2120	22,8180
EUR/Monat Durchschnittsgebühr	3,8030	7,6060	15,2120	22,8180
Anzahl Wasserzähler im Gemeindegebiet	1.707	19	2	0

**Gebührenkalkulation für den Eigenbetrieb Wasserversorgung
der Gemeinde Engstingen für das Wirtschaftsjahr 2023**

1. Übersicht über Aufwand und Einnahmen

Aufwand

		€
Fixkosten der Wasserversorgung	Summe	346.900,00
Wasseruntersuchungen		850,00
Unterhaltung Grundstücke und bauliche Anlagen		5.000,00
Unterhaltung Leitungsnetz		35.000,00
Geräte Ausstattung		3.500,00
Wasserzähler		22.000,00
Fahrzeugunterhaltung		15.000,00
Erstattung Personalaufwand Bauhof		87.400,00
Personalaufwand		1.200,00
Gebühren, Beiträge und Mieten		500,00
Versicherungen		2.200,00
Geschäftsaufwand		1.200,00
Postaufwand		50,00
Reisekosten		100,00
Verwaltungskostenbeitrag		51.000,00
sonstige Aufwendungen		5.000,00
sonstige Steuern		500,00
Abschreibungen		104.400,00
Fremdkapitalzinsen		12.000,00
Variable Kosten der Wasserversorgung	Summe	382.400,00
Fremdwasserbezug		382.400,00
Geschäftsaufwand (Planungskosten)		0,00
	Gesamtsumme	729.300,00

Erträge

		€
Materialerlös		500,00
Installationen (7%)		9.500,00
Vermischte Einnahmen		100,00
Anteil Afa Bauhof		10.000,00
	Summe	20.100,00

Ungedeckter Aufwand

		€
Kosten		729.300,00
abzgl. Einnahmen		-20.100,00
	Summe	709.200,00

2. Ermittlung der Grundgebühren

Nach einer Empfehlung des Gemeindefrats können bis zu 25% der Fixkosten als Bemessungsgrundlage in die Grundgebühr einbezogen werden.

Fixkosten	346.900,00 €	hiervon 25%	86.725,00 €
-----------	--------------	-------------	-------------

von den Fixkosten der Einrichtung (insbesondere Abschreibungen) sollen

80.000,00 €	über Grundgebühren finanziert werden
-------------	--------------------------------------

Die Grundgebühren werden nach der Nenngröße der Wasserzähler bemessen und linear nach dem Dauerdurchfluss gestaffelt. Folgende Zählertypen kommen im Gemeindegebiet vor:

a	b	c	d
Dauerdurchfluss (Q3) m³/h	Äquivalenzziffer	Anzahl der Zähler	Bemessungseinheiten (b x c)
bis 4	1,00	1.707	1.707,00
bis 4*	1,00	0	0,00
6,3 und 10	2,00	19	38,00
6,3 und 10*	2,00	0	0,00
16	4,00	2	8,00
25 und größer	6,00	0	0,00
25* und größer	6,00	0	0,00
			1.753,00

* in Gemeindeeinrichtungen mit
0 % Ermäßigung

Aus den Kosten ergeben sich folgende Grundgebührensätze je Bemessungseinheit (BE) und Monat:

$$80.000,00 \text{ €} : 1.753,00 = 45,6361 \text{ € / BE}$$

$$45,64 \text{ € / BE} : 12 = 3,8030 \text{ € / BE mtl.}$$

Dies führt bei den einzelnen Zählertypen zu folgenden monatlichen Grundgebührensätzen:

a	b	c	d
Dauerdurchfluss (Q3) m³/h	Äquivalenzziffer	Gebührensatz je BE €	Gebührensatz / Zähler (b x c)
bis 4	1,00	3,8030	3,8030 €
bis 4*	1,00	3,8030	3,8030 €
6,3 und 10	2,00	3,8030	7,6060 €
6,3 und 10*	2,00	3,8030	7,6060 €
16	4,00	3,8030	15,2120 €
25 und größer	6,00	3,8030	22,8180 €
25* und größer	6,00	3,8030	22,8180 €

3. Bemessungseinheiten für Verbrauchsgebühr

Wasserverbrauch	in m³	
insgesamt	209.000	
davon		
Normalgebühr	202.600	
Eigenverbrauch mit ermäßigter Gebühr	6.400	10,00 % Ermäßigung
unentgeltlicher Eigenverbrauch		% Ermäßigung
Fälle ohne Grundgebühr		

4. Ermittlung der Verbrauchsgebühren

4.1 Variante Ausschluss der Gewinnerzielung (Verzicht auf Eigenkapitalverzinsung)

4.1.1 Erhöhte Verbrauchsgebühr für Fälle ohne Grundgebühr

Ungedeckter Aufwand 709.200,00 € (s. Nr. 1)

Die Gebührenermäßigungen für die Gemeindeeinrichtungen (s. Nr. 3) entsprechen einer Reduzierung der jeweiligen Bemessungseinheiten um den Ermäßigungsbetrag. Da in der Gebührenkalkulation die vollen Bemessungseinheiten zu berücksichtigen sind, kann die finanzielle Auswirkung der Gebührenermäßigung nur über einen (gebührenrechtlich zulässigen) "Gewinnzuschlag" erreicht werden. Der "Gewinnzuschlag" ermittelt sich wie folgt:

Bemessungs- einheiten	Ermäßigung %	Ermäßigung absolut
6.400,00	10,00	640,00
0,00	0,00	0,00
		640,00

Danach würden sich folgende reduzierte Bemessungseinheiten ergeben:

volle Bemessungseinheiten	209.000,00 m ³
abzgl. Reduzierung	<u>-640,00 m³</u>
	208.360,00

Daraus ergibt sich folgender "Gewinnzuschlag":

709.200,00 €	:	208.360,00 m ³	x	209.000,00 m ³	=	711.378,38 €
						<u>abzüglich Kosten</u>
						-709.200,00 €
						"Gewinnzuschlag" 2.178,38 €

Aus den um den "Gewinnzuschlag" erhöhten Kosten ergeben sich folgende **Verbrauchsgebührensätze je m³**:

711.378,38 €	:	209.000,00 m ³	=	3,4037 € / m³
--------------	---	---------------------------	---	---------------------------------

4.1.2 Verbrauchsgebühr für Fälle mit Grundgebühr

Zwecks Ermittlung des für Fälle mit Grundgebühr maßgebenden Verbrauchsgebührensatzes ist der unter Nr. 4.1.1 ermittelte Verbrauchsgebührensatz um die Entlastungswirkung der Grundgebühren zu reduzieren. Hierbei ist zu beachten, dass der folgende Teil des unter Nr. 4.1.1 ermittelten "Gewinnzuschlags" auf die über Grundgebühren zu deckenden Kosten entfällt:

80.000,00 €	:	208.360,00 m ³	x	209.000,00 m ³	=	80.245,73 €
						<u>abzüglich Kosten</u>
						-80.000,00 €
						"Gewinnzuschlag" 245,73 €

Dieser Teil des "Gewinnzuschlags" entlastet ebenfalls den für Fälle mit Grundgebühren maßgebenden Verbrauchsgebührensatz. Er ist hierfür noch im Verhältnis der Verbrauchsmengen dieser Fälle zu den gesamten Verbrauchsmengen hochzurechnen:

Gesamte Verbrauchsmenge	209.000,00	m ³
abzgl. Verbrauchsmenge ohne Grundgebühr	0,00	m ³
<u>Verbrauchsmenge mit Grundgebühr</u>	<u>209.000,00</u>	<u>m³</u>

$$245,73 \text{ m}^3 \times 209.000,00 \text{ m}^3 : 209.000,00 \text{ m}^3 = 245,73 \text{ m}^3$$

80.000,00 €	über Grundgebühren zu deckende Kosten
<u>245,73 €</u>	anteiliger "Gewinnzuschlag"
80.245,73 €	erhöhter Betrag

$$80.245,73 \text{ €} : 209.000,00 \text{ m}^3 = 0,3840 \text{ € / m}^3$$

Die **Verbrauchsgebühr für Fälle mit Grundgebühr** ermittelt sich somit wie folgt:

3,4037 € / m ³	erhöhte Verbrauchsgebühr
<u>-0,3840 € / m³</u>	<u>abzgl. Ermäßigung wegen Grundgebühr</u>
3,0198 € / m³	

Der eigentliche "Gewinnzuschlag" wegen der ermäßigten Verbrauchsgebühr für Gemeindeeinrichtungen beträgt

2.178,38 €	(voller Betrag; s. Nr. 4.1.1)
<u>-245,73 €</u>	<u>(abzgl. Entlastung Fälle mit Grundgebühr)</u>
1.932,66 €	

Wenn der "Gewinnzuschlag" mit der vollen Gebühr für die Eigennutzung verrechnet wird, entspricht dies der steuerrechtlich anerkannten Gebührenermäßigung, so dass insofern keine Gewinne entstehen und auch keine verdeckte Gewinnausschüttung anzunehmen ist.

a	b	c	d	e
Verbrauch in m ³	Gebührensatz in €	Ermäßigung in %	Ermäßigung in € / m ³	Ermäßigung in € gesamt (a x d)
6.400	3,0198	10,00	0,3020	1.932,66
0	3,0198	0,00	0,0000	0,00
				<u>1.932,66</u>

Wasserversorgung Engstingen Abschreibungen 2023

Anlagengruppen	Anschaffungswerte					Abschreibung/Wertberichtigung				
	Anfangsstand	Zugang	Abgang (A) Zuschuss (Z)	Um- buchungen	Endstand	Anfangsstand	Zugang d.h. Abschreibungen im Haushaltsjahr	Abgang angesammelte Abschreibung	Endstand	Restbuchwert 2023
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3,00	4	5	6	7	8	9	10	11
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Software	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Imm. Vermögensgegenst.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke mit Bauten	747.162,95		0,00	0,00	747.162,95	332.590,67	5.635,11	0,00	338.225,78	408.937,17
Grundstücke Infrastrukturvermögen	8.920,00		0,00		8.920,00	0,00	0,00			8.920,00
2. Gewinnungsanlagen	8.325,48		0,00	0,00	8.325,48	7.249,20	416,63	0,00	7.665,83	659,65
3. Verteilungsanlagen										
a) Leitungsnetz										
Ort Großengstingen	1.387.786,47	290.000,00		0,00	1.677.786,47	1.126.336,37	29.985,00	0,00	1.156.321,37	521.465,10
Ort Kleinengstingen	1.514.689,85	145.000,00	0,00	0,00	1.659.689,85	1.092.166,38	34.079,20	0,00	1.126.245,58	533.444,27
Ort Kohlsetten	629.042,80		0,00	0,00	629.042,80	504.538,71	8.744,81	0,00	513.283,52	115.759,28
b) Messeinrichtungen	17.057,20		0,00	0,00	17.057,20	16.476,10	68,37	0,00	16.544,47	512,73
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	382.539,32		0,00	0,00	382.539,32	212.454,45	25.510,93	0,00	237.965,38	144.573,94
5. Anlagen im Bau	106.188,92		0,00	0,00	106.188,92	0,00	0,00	0,00	0,00	21.578,35
Summe Sachanlagen	4.801.712,99	435.000,00	0,00	0,00	5.236.712,99	3.291.811,88	104.440,05	0,00	3.396.251,93	1.755.850,49
III. Finanzanlagen										
1. Beteiligungen										
Echazgruppe XIV	392,13	0,00	0,00	0,00	392,13	0,00	0,00	0,00	0,00	392,13
2. sonstige Ausleihungen										
Vedewa	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Finanzanlagen	392,13	0,00	0,00	0,00	392,13	0,00	0,00	0,00	0,00	392,13
Gesamtsumme Anlagevermögen	4.802.105,12	435.000,00	0,00	0,00	5.237.105,12	3.291.811,88	104.440,05	0,00	3.396.251,93	1.756.242,62

**Gebührenkalkulation für den Eigenbetrieb Wasserversorgung
der Gemeinde Engstingen für das Wirtschaftsjahr 2024**

1. Übersicht über Aufwand und Einnahmen

Aufwand

		€
Fixkosten der Wasserversorgung	Summe	340.400,00
Wasseruntersuchungen		850,00
Unterhaltung Grundstücke und bauliche Anlagen		5.000,00
Unterhaltung Leitungsnetz		35.000,00
Geräte Ausstattung		3.500,00
Wasserzähler		23.000,00
Fahrzeugunterhaltung		15.000,00
Erstattung Personalaufwand Bauhof		87.400,00
Personalaufwand		1.200,00
Gebühren, Beiträge und Mieten		500,00
Versicherungen		2.200,00
Geschäftsaufwand		1.200,00
Postaufwand		50,00
Reisekosten		100,00
Verwaltungskostenbeitrag		51.000,00
sonstige Aufwendungen		5.000,00
sonstige Steuern		500,00
Abschreibungen		96.900,00
Fremdkapitalzinsen		12.000,00
Variable Kosten der Wasserversorgung	Summe	382.400,00
Fremdwasserbezug		382.400,00
Geschäftsaufwand (Planungskosten)		0,00
	Gesamtsumme	722.800,00

Erträge

		€
Materialerlös		500,00
Installationen (7%)		9.500,00
Vermischte Einnahmen		100,00
Anteil Afa Bauhof		10.000,00
	Summe	20.100,00

Ungedeckter Aufwand

		€
Kosten		722.800,00
abzgl. Einnahmen		-20.100,00
	Summe	702.700,00

2. Ermittlung der Grundgebühren

Nach einer Empfehlung des Gemeindetags können bis zu 25% der Fixkosten als Bemessungsgrundlage in die Grundgebühr einbezogen werden.

Fixkosten	340.400,00 €	hiervon 25%	85.100,00 €
-----------	--------------	-------------	-------------

von den Fixkosten der Einrichtung (insbesondere Abschreibungen) sollen

80.000,00 € über Grundgebühren finanziert werden

Die Grundgebühren werden nach der Nenngröße der Wasserzähler bemessen und linear nach dem Dauerdurchfluss gestaffelt. Folgende Zählertypen kommen im Gemeindegebiet vor:

a	b	c	d
Dauerdurchfluss (Q3) m³/h	Äquivalenzziffer	Anzahl der Zähler	Bemessungseinheiten (b x c)
bis 4	1,00	1.707	1.707,00
bis 4*	1,00	0	0,00
6,3 und 10	2,00	19	38,00
6,3 und 10*	2,00	0	0,00
16	4,00	2	8,00
25	6,00	0	0,00
25*	6,00	0	0,00
			1.753,00

* in Gemeindeeinrichtungen mit
0 % Ermäßigung

Aus den Kosten ergeben sich folgende Grundgebührensätze je Bemessungseinheit (BE) und Monat:

$$80.000,00 \text{ €} : 1.753,00 = 45,6361 \text{ € / BE}$$

$$45,64 \text{ € / BE} : 12 = 3,8030 \text{ € / BE mtl.}$$

Dies führt bei den einzelnen Zählertypen zu folgenden **monatlichen Grundgebührensätzen**:

a	b	c	d
Dauerdurchfluss (Q3) m³/h	Äquivalenzziffer	Gebührensatz je BE €	Gebührensatz / Zähler (b x c)
bis 4	1,00	3,8030	3,8030 €
bis 4*	1,00	3,8030	3,8030 €
6,3 und 10	2,00	3,8030	7,6060 €
6,3 und 10*	2,00	3,8030	7,6060 €
16	4,00	3,8030	15,2120 €
25 und größer	6,00	3,8030	22,8180 €
25* und größer	6,00	3,8030	22,8180 €

3. Bemessungseinheiten für Verbrauchsgebühr

Wasserverbrauch	in m³	
insgesamt	209.000	
davon		
Normalgebühr	202.600	
Eigenverbrauch mit ermäßigter Gebühr	6.400	10,00 % Ermäßigung
unentgeltlicher Eigenverbrauch		% Ermäßigung
Fälle ohne Grundgebühr		

4. Ermittlung der Verbrauchsgebühren

4.1 Variante Ausschluss der Gewinnerzielung (Verzicht auf Eigenkapitalverzinsung)

4.1.1 Erhöhte Verbrauchsgebühr für Fälle ohne Grundgebühr

Ungedeckter Aufwand 702.700,00 € (s. Nr. 1)

Die Gebührenermäßigungen für die Gemeindeeinrichtungen (s. Nr. 3) entsprechen einer Reduzierung der jeweiligen Bemessungseinheiten um den Ermäßigungsbetrag. Da in der Gebührenkalkulation die vollen Bemessungseinheiten zu berücksichtigen sind, kann die finanzielle Auswirkung der Gebührenermäßigung nur über einen (gebührenrechtlich zulässigen) "Gewinnzuschlag" erreicht werden. Der "Gewinnzuschlag" ermittelt sich wie folgt:

Bemessungseinheiten	Ermäßigung %	Ermäßigung absolut
6.400,00	10,00	640,00
0,00	0,00	0,00
		640,00

Danach würden sich folgende reduzierte Bemessungseinheiten ergeben:

volle Bemessungseinheiten	209.000,00 m ³
abzgl. Reduzierung	-640,00 m ³
	<u>208.360,00</u>

Daraus ergibt sich folgender "Gewinnzuschlag":

702.700,00 €	:	208.360,00 m ³	x	209.000,00 m ³	
			=	704.858,42 €	
		abzüglich Kosten		-702.700,00 €	
		"Gewinnzuschlag"		<u>2.158,42 €</u>	

Aus den um den "Gewinnzuschlag" erhöhten Kosten ergeben sich folgende **Verbrauchsgebührensätze je m³** :

704.858,42 €	:	209.000,00 m ³	=	3,3725 € / m³
--------------	---	---------------------------	---	---------------------------------

4.1.2 Verbrauchsgebühr für Fälle mit Grundgebühr

Zwecks Ermittlung des für Fälle mit Grundgebühr maßgebenden Verbrauchsgebührensatzes ist der unter Nr. 4.1.1 ermittelte Verbrauchsgebührensatz um die Entlastungswirkung der Grundgebühren zu reduzieren. Hierbei ist zu beachten, dass der folgende Teil des unter Nr. 4.1.1 ermittelten "Gewinnzuschlags" auf die über Grundgebühren zu deckenden Kosten entfällt:

80.000,00 €	:	208.360,00 m ³	x	209.000,00 m ³	
			=	80.245,73 €	
		abzüglich Kosten		-80.000,00 €	
		"Gewinnzuschlag"		<u>245,73 €</u>	

Dieser Teil des "Gewinnzuschlags" entlastet ebenfalls den für Fälle mit Grundgebühren maßgebenden Verbrauchsbührensatz. Er ist hierfür noch im Verhältnis der Verbrauchsmengen dieser Fälle zu den gesamten Verbrauchsmengen hochzurechnen:

Gesamte Verbrauchsmenge	209.000,00	m ³
abzgl. Verbrauchsmenge ohne Grundgebühr	0,00	m ³
<u>Verbrauchsmenge mit Grundgebühr</u>	<u>209.000,00</u>	<u>m³</u>

$$245,73 \text{ m}^3 \times 209.000,00 \text{ m}^3 = 209.000,00 \text{ m}^3$$

$$= 245,73 \text{ m}^3$$

80.000,00 €	über Grundgebühren zu deckende Kosten
245,73 €	anteiliger "Gewinnzuschlag"
<u>80.245,73 €</u>	<u>erhöhter Betrag</u>

$$80.245,73 \text{ €} : 209.000,00 \text{ m}^3 = 0,3840 \text{ € / m}^3$$

Die Verbrauchsbühre für Fälle mit Grundgebühr ermittelt sich somit wie folgt:

3,3725 € / m ³	erhöhte Verbrauchsbühre
-0,3840 € / m ³	abzgl. Ermäßigung wegen Grundgebühr
<u>2,9886 € / m³</u>	

Der eigentliche "Gewinnzuschlag" wegen der ermäßigten Verbrauchsbühre für Gemeindeeinrichtungen beträgt

2.158,42 €	(voller Betrag; s. Nr. 4.1.1)
<u>-245,73 €</u>	(abzgl. Entlastung Fälle mit Grundgebühr)
1.912,69 €	

Wenn der "Gewinnzuschlag" mit der vollen Gebühr für die Eigennutzung verrechnet wird, entspricht dies der steuerrechtlich anerkannten Gebührenermäßigung, so dass insofern keine Gewinne entstehen und auch keine verdeckte Gewinnausschüttung anzunehmen ist.

a	b	c	d	e
Verbrauch in m ³	Gebührensatz in €	Ermäßigung in %	Ermäßigung in € / m ³	Ermäßigung in € gesamt (a x d)
6.400	2,9886	10,00	0,2989	1.912,69
0	2,9886	0,00	0,0000	0,00
				<u>1.912,69</u>

Wasserversorgung Engstingen Abschreibungen 2024

Anlagengruppen	Anschaffungswerte					Abschreibung/Wertberichtigung				Restbuchwert 2024
	Anfangsstand	Zugang	Abgang (A) Zuschuss (Z)	Um- buchungen	Endstand	Anfangsstand	Zugang d.h. Abschreibungen im Haushaltsjahr	Abgang angesammelte Abschreibung	Endstand	
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	
1	2	3,00	4	5	6	7	8	9	10	11
I. Immaterialie Vermögensgegenstände										
Software	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Imm. Vermögensgegenst.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke mit Bauten	747.162,95		0,00	0,00	747.162,95	338.225,78	1.918,84	0,00	340.144,62	407.018,33
Grundstücke Infrastrukturvermögen	8.920,00		0,00		8.920,00	0,00	0,00			8.920,00
2. Gewinnungsanlagen	8.325,48		0,00	0,00	8.325,48	7.665,83	243,03	0,00	7.908,86	416,62
3. Verteilungsanlagen										
a) Leitungsnetz										
Ort Großengstingen	1.677.786,47			0,00	1.677.786,47	1.156.321,37	28.190,01	0,00	1.184.511,38	493.275,09
Ort Kleinengstingen	1.659.689,85	90.000,00	0,00	0,00	1.749.689,85	1.126.245,58	36.148,19	0,00	1.162.393,77	587.296,08
Ort Kohlsetten	629.042,80		0,00	0,00	629.042,80	513.283,52	7.854,79	0,00	521.138,31	107.904,49
b) Messeinrichtungen	17.057,20		0,00	0,00	17.057,20	16.544,47	68,36	0,00	16.612,83	444,37
4. Betriebs- und Geschäftsaustattung	382.539,32		0,00	0,00	382.539,32	237.965,38	22.419,85	0,00	260.385,23	122.154,09
5. Anlagen im Bau	106.188,92		0,00	0,00	106.188,92	0,00	0,00	0,00	0,00	21.578,35
Summe Sachanlagen	5.236.712,99	90.000,00	0,00	0,00	5.326.712,99	3.396.251,93	96.843,07	0,00	3.493.095,00	1.749.007,42
III. Finanzanlagen										
1. Beteiligungen										
Echazgruppe XIV	392,13	0,00	0,00	0,00	392,13	0,00	0,00	0,00	0,00	392,13
2. sonstige Ausleihungen										
Vedewa	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Finanzanlagen	392,13	0,00	0,00	0,00	392,13	0,00	0,00	0,00	0,00	392,13
Gesamtsumme Anlagevermögen	5.237.105,12	90.000,00	0,00	0,00	5.327.105,12	3.396.251,93	96.843,07	0,00	3.493.095,00	1.749.399,55

**Satzung zur Änderung der
Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Engstingen**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 30.11.2022 folgende Änderung der Satzung vom 09.11.2011, zuletzt geändert am 28.10.2020, beschlossen:

**Artikel 1
Satzungsänderungen**

§ 43 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Dauerdurchfluss Q_3 in m^3/h	bis 4	6,3 und 10	16	25 und größer
bzw. Nenndurchfluss Q_n in m^3/h	bis 2,5	3,5 und 6	10	15 und größer
Überlastdurchfluss Q_4 in m^3/h	bis 5	7,875 und 12,5	20	31,25 und größer
bzw. Maximaldurchfluss Q_{max} in m^3/h	bis 5	7 und 12	20	30 und größer
€/Monat	3,80	7,60	15,21	22,81

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

§ 44 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 45) berechnet.

Die Verbrauchsgebühr beträgt ab dem 01.01.2023 pro Kubikmeter 3,01 €. Ab dem 01.01.2024 beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,98 €.

§ 44 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr ab dem 01.01.20123 pro Kubikmeter 3,01 €. Ab dem 01.01.2024 beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,98 €.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Engstingen, 30.11.2022

Mario Storz
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung der von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

§ 82

**Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Engstingen
- Beratung und Beschlussfassung**

Anlagen: Satzung zur Änderung der Betriebssatzung Wasserversorgung Engstingen

Sachdarstellung:

Der Landtag Baden-Württemberg hat am 17.06.2020 eine Änderung des Eigenbetriebsgesetzes beschlossen (GBI.-BW 2020,403). In Anlehnung an die Regelungen der Kommunalen Doppik wird im Eigenbetriebsgesetz der Vermögensplan durch einen Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm ersetzt und der Jahresabschluss um eine Liquiditätsrechnung ergänzt. § 12 EigBG (Vermögen des Eigenbetriebs) wird komplett neu gefasst. Die Ausstattung des Betriebs mit Stammkapital ist künftig fakultativ. Die Gemeinde wird lediglich verpflichtet, den Eigenbetrieb mit den zur Aufgabenerfüllung notwendigen Finanz- und Sachmitteln auszustatten. Die Buchhaltung ist zwingend in Form der doppelten Buchführung zu führen. Das Wahlrecht zur Führung des Eigenbetriebs nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches oder der Vorschriften der kommunalen Doppik bleibt erhalten. Die Ausübung dieses Wahlrechts ist allerdings in der Betriebssatzung zu verankern. Die Änderungen des Eigenbetriebsrechts sind spätestens ab 2023 anzuwenden.

Die Wasserversorgung Engstingen wird durch die KOBERA steuerlich beraten. Diese empfiehlt daher das Wahlrecht, den Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches oder den Vorschriften der kommunalen Doppik zu führen, in der Betriebssatzung mit Wirkung zum 01.01.2023 zu verankern. Ein solcher Beschluss könnte wie folgt formuliert werden:

„In der Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Wasserversorgung Engstingen“ wird ein neuer Paragraph eingeführt:

§ 4 Wirtschaftsjahr, Jahresabschluss und Wirtschaftsführung

- (1) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgen gemäß § 12 Eigenbetriebsgesetz auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.“

Die genannte Regelung wird im Rahmen einer Änderungssatzung eingepflegt. Die Änderungssatzung ist als Anlage dieser Drucksache beigefügt.

Finanzierung:

-

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Änderungssatzung der Betriebssatzung.

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Engstingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Engstingen am 30.11.2022 folgende Änderung der Satzung vom 01. Juni 1994 beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderungen

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Wirtschaftsjahr, Jahresabschluss und Wirtschaftsführung

- (1) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgen gemäß § 12 Eigenbetriebsgesetz auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.“

Der bisherige § 4 wird in der fortfolgenden Nummerierung zu § 5

§ 5 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1994 in Kraft.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Engstingen, 30.11.2022

Mario Storz
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung der von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

§ 83

**Prüfung und Planung zur Einrichtung eines Waldkindergartens
-Beratung und Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen**

- Anlage 1:** Lageplan Bereich Sportplatz Kleinengstingen (Willy-Werner-Sportanlage)
Anlage 2: Lageplan Bereich Sportgelände Kohlsetten

Sachdarstellung/Begründung:

Im Rahmen der letztjährigen Kindergartenbedarfsplanung wurde die Verwaltung gebeten, die Möglichkeit zur Einrichtung eines Waldkindergartens zu prüfen.

Hierzu wurde auch von Herrn Gemeinderat Schmäzle ein entsprechender Haushaltsantrag gestellt. Der Gemeinderat hat in diesem Zusammenhang die Verwaltung beauftragt, die Einrichtung eines Waldkindergartens weitergehend zu prüfen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde von der Verwaltung zunächst abgeprüft, welcher Standort sich im Hinblick auf das Grundeigentum, aus forstlicher Sicht sowie im Hinblick auf die Belange des Naturschutzes und des Baurechts sowie infrastrukturell für die Einrichtung eines Waldkindergartens eignet.

Im Hinblick auf die infrastrukturellen Voraussetzungen sollte sich in der näheren Umgebung des Waldkindergartens bereits ein Gebäude mit Strom, Wasser- und Abwasseranschluss befinden, welches unter Umständen durch den Waldkindergarten mitgenutzt werden kann. Des Weiteren muss eine Zufahrt zu dem vorgesehenen Gelände gegeben sein und das Grundstück sollte sich im Eigentum der Gemeinde befinden um Grundstücksverhandlungen zu vermeiden.

Unter diesen Prämissen wurden zunächst folgende Bereiche / Grundstücke mit der Forstverwaltung vorab abgestimmt:

Schützenhaus Großengstingen, Skihütte Kohltal, Sportplatz Kleinengstingen und Sportplatz Kohlsetten.

Im Rahmen der forstlichen Vorprüfung wurde insbesondere abgeprüft, ob sich die Standorte sowohl für einen Bauwagenstandort als Witterungsschutz als auch für die Anlegung einer Waldspielfläche und einer möglichen Feuerstelle eignen. Wichtig ist für einen Bauwagenstandort ein Waldabstand von 30 m um eine Gefährdung durch umstürzende Bäume auszuschließen.

Als Ergebnis der Vorprüfung sowie als Empfehlung durch die Forstverwaltung kommen zwei mögliche Standorte in Betracht:

Bereich Sportplatz Kleinengstingen (Willy-Werner-Sportanlage):

Fläche auf Grundstücken (Flst. Nrn. 1240/3, 1240/1 und 1238) gegenüber des Sportheims beim Sportplatz Kleinengstingen (Willy-Werner-Sportanlage) mit Waldspielfläche im angrenzenden Waldgebiet (siehe Anlage 1).

Aus Sicht der Verwaltung gibt es mit diesem Standort folgende Probleme:

Die genannten Grundstücke befinden sich im Privateigentum und die Gemeinde müsste hier erst in Grundstücksverhandlungen eintreten. Zudem bräuchte es nicht nur eine Aufstellfläche für einen Bauwagen sondern zusätzliche Bewegungs- und Aufenthaltsfläche. Die weiteren Grundstücke in diesem Bereich befinden sich ebenfalls im Privateigentum, so dass hier mit umfangreichen Verhandlungen und landwirtschaftlichen Ausgleichsforderungen gerechnet werden muss.

Zudem muss im Winter die tägliche und frühmorgendliche Zufahrt für die Eltern zum Waldspielplatz sichergestellt werden. Das Räumen des Weges zum abgelegenen Sportgelände stellt einen entsprechenden Aufwand dar.

Bereich beim Sportplatz Kohlstetten:

Als zweiter Standort kommt nach der Abstimmung mit dem Kreisforstamt der Bereich beim Sportheim Kohlstetten in Betracht, siehe Anlage 2.

Das Grundstück Flst. Nr. 817/3 gehört der Gemeinde ist von der L 230 über die Zufahrt zum Sportplatz Kohlstetten gut zu erreichen. Auch der Winterdienst hätte hier eine nicht allzu lange Wegstrecke zu räumen.

Eine Waldspielfläche könnte hier im Bereich „Rudersberg“ auf Flst. Nr. 817/2, direkt angrenzend an das Sportgelände angelegt werden.

Mit dem Sportheim Kohlstetten befindet sich ebenfalls ein Gebäude mit Wasser, Abwasser und Stromanschluss in der Nähe. Sollte der Standort weiterverfolgt werden, müsste hier ein entsprechendes Abstimmungsgespräch mit dem TSV Kohlstetten geführt werden.

Beide Standorte wurden nach der fachlichen Abstimmung mit der Forstverwaltung anschließend mit dem Kreisbaumt zur Prüfung der baurechtlichen und naturschutzrechtlichen Belange ebenfalls abgestimmt.

Per E-Mail vom 13.09.2022 teilt das Kreisbauamt folgende Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde mit:

„[B]ei dem Flst. 817/3 in Kohlstetten handelt es sich um eine bereits vorbelastete Fläche. Der Bauwagen könnte auf der bereits befestigten Fläche abgestellt werden, so dass kein neuer Eingriff notwendig wird. Parkplätze sind auch vorhanden.

Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes kann daher die Zustimmung für das Flurstück 817/3 in Kohlstetten in Aussicht gestellt werden.

Bei Flst. 1240/4, 1240/2, 1241, 1242 in Kleinengstingen handelt es sich um eine offene Fläche, welche teilweise auch als FFH-Mähwiese kartiert ist. Wegen des vorgeschriebenen Verschlechterungsverbots darf sich die Wiese in ihrem Artenreichtum nicht verändern. Des Weiteren wäre auch der Standort des Bauwagens auf der Fläche in sichtexponierter Lage.

Die Aufstellung des Bauwagens im Außenbereich ist genehmigungspflichtig. Bitte reichen Sie hierzu einen Bauantrag ein.“

Im Hinblick auf die infrastrukturellen Voraussetzungen, die Grundstücksverfügbarkeit sowie die Abstimmung mit der Forstverwaltung und die Stellungnahmen des Kreisbauamts und der unteren Naturschutzbehörde kommt für die Einrichtung eines Waldkindergartens der Bereich beim Sportgelände Kohlstetten in Frage. Hier wäre eventuell bei einer guten Nachfrage auch eine Erweiterung des Waldkindergartens möglich.

Die anderen, in der Vorlage genannten und geprüften Standorte kommen hingegen nicht in Frage.

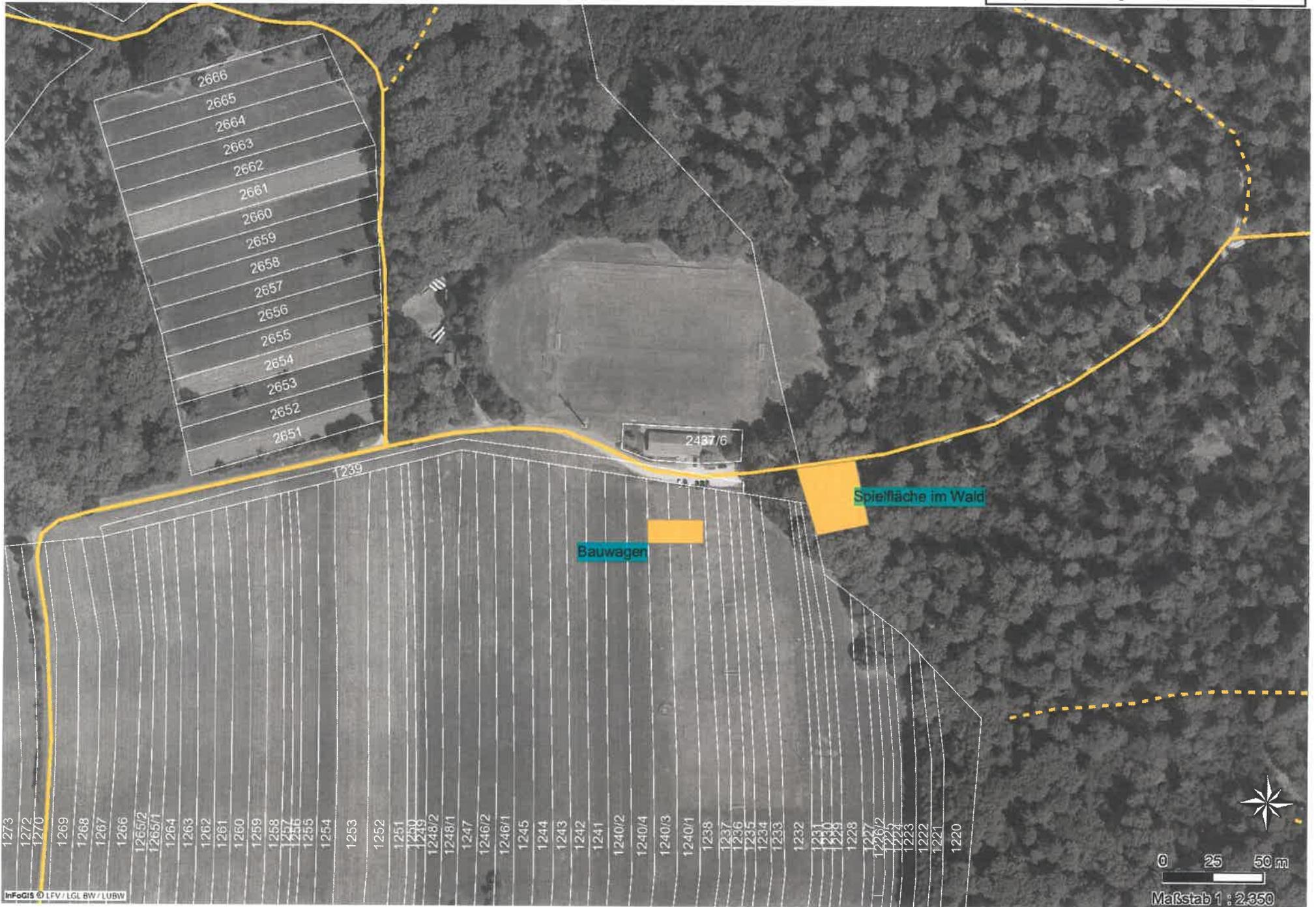
Um einen solchen Waldkindergarten tatsächlich einrichten zu können, wäre in einem nächsten Schritt eine Überplanung der angestrebten Fläche notwendig. Diese Planung müsste insbesondere die Themen Standort und Erschließung für einen Bauwagen als Witterungsschutz, Anlegung einer Waldspielfläche durch den Forst, mögliche Anlegung einer Feuerstelle sowie Prüfung und Abarbeitung von Sicherheitsaspekten beinhalten.

Zur weiteren Fachplanung sowie zur Erstellung einer Kostenschätzung und eines möglichen Bauantrags wäre es daher notwendig, ein entsprechendes Fachbüro miteinzubeziehen.

Neben den rein baulichen Aspekten sind natürlich auch die Themen Personalausstattung und Personalgewinnung, Öffnungszeiten, Betriebserlaubnis durch den KVJS und die hierfür notwendigen Voraussetzungen sowie die entsprechenden Folgekosten zu betrachten.

Über das weitere Vorgehen in dieser Angelegenheit ist vom Gemeinderat, vor allem im Rahmen der Kindergartenbedarfsplanung, zu beraten und zu beschließen.

Ein Beschlussvorschlag wird unter Berücksichtigung des Diskussionsverlaufs in der Sitzung unterbreitet.





§ 84

**Fortschreibung der Kindergartenbedarfsplanung für die Gemeinde Engstingen
- Beratung und Beschlussfassung**

Anlage:

Sachdarstellung:

Die kommunale Kindergartenbedarfsplanung ist ein kontinuierlicher Prozess, in den alle Beteiligte der Kindertagesbetreuung mit einbezogen sind. Das Ziel hierbei ist es, ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten, Krippen und in der Kindertagespflege zu schaffen.

Bereits seit 1996 hat jedes Kind, welches das dritte Lebensjahr vollendet hat, bis zur Einschulung einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. Das Kinderförderungsgesetz sieht seit dem Kindergartenjahr 2013/2014 zudem einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres vor.

Das Angebot an Betreuungsplätzen muss nicht allein von kommunalen Einrichtungen bereitgestellt werden, es ist hierbei der Kommune möglich, mit freien Trägern zu kooperieren. Diese werden dann in die Bedarfsplanung aufgenommen. Die Gemeinde beteiligt sich dabei an den Betriebskosten dieser Träger. Die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Engstingen und dem jeweiligen freien Träger wird durch einen Gemeinsamen Ausschuss, bestehend aus Mitgliedern des Gemeinderats (Kindergartenausschuss) und Vertretern des jeweiligen Kindergartenträgers abgestimmt. In diesem werden beispielsweise Grundsatzfragen und Themen, die der finanziellen Zustimmung der Gemeinde bedürfen, vorberaten.

In den letzten Jahren wurde das Angebot stetig weiterentwickelt. So wurde im katholischen Kindergarten St. Martin Großengstingen und im Gemeindekindergarten Kleinengstingen die Betreuung mit Krippenplätzen ausgebaut, im Evangelischen Kindergarten Berg, Großengstingen, wurde die Ganztagsbetreuung eingeführt.

Bestandsaufnahme aufgrund der Bedarfsplanung und weitere Fortschreibung

1. Gemeindekindergarten Kleinengstingen

Für den Gemeindekindergarten Kleinengstingen besteht eine Betriebserlaubnis für 2 Gruppen für Kinder im Alter über 3 Jahren (Ü3-Bereich) sowie einer Krippengruppe (U3-Bereich). Es werden für beide Altersgruppen verlängerte Öffnungszeiten sowie Ganztagesbetreuung angeboten. Das Platzangebot beträgt im Ü3-Bereich 45 - 50 Plätze, dies ist abhängig von der Belegung der Ganztagesplätze. Bei mehr als 10 Belegungen in der Ganztagesbetreuung reduziert sich das Platzangebot dieser Gruppe von 25 auf 20 Plätze. Auch besteht die Möglichkeit, Kinder im Alter von 2 Jahren und 9 Monaten aufzunehmen. Diese Kinder belegen bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 2 Kindergartenplätze. In der Krippengruppe werden 10 Plätze angeboten. Aktuell besuchen im Ü3-Bereich 45 Kinder den Kindergarten Kleinengstingen, die Krippengruppe wird von 10 Kindern besucht. Im weiteren Verlauf des Kindergartenjahres werden durch Neuaufnahmen und Eingewöhnungen die zum jetzigen Stand noch offenen Plätze vollständig belegt werden.

Im Kindergarten Kleinengstingen wird die Betreuung für Kinder unter 3 Jahren (U3-Bereich) in der Krippengruppe sehr stark angefragt. Auch im Ü3-Bereich sind alle Plätze verplant und es kommt hier zu einer Warteliste.

Die Gemeinde als Träger der Einrichtung sieht die Notwendigkeit, an diesem Standort das Angebot sowohl im Ü3- als auch U3-Bereich zu erweitern. Kurzfristig ist hier geplant, aus der bisherigen Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten eine Ganztagesgruppe zu machen. Somit könnte der Platz an Ganztagesplätzen erhöht werden, ohne dass die Gesamtzahl der Plätze sich ggfs. reduzieren (siehe oben) würden.

Weiter ist angedacht, mittelfristig jeweils eine weitere Gruppe zu etablieren. Hierfür müssten am Kindergarten Kleinengstingen Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen durchgeführt werden. Auch müsste das Personal um rund 5,7 Vollzeitstellen erweitert werden.

Durch die Erweiterung des Angebots könnten hier innerhalb der kommenden zwei bis drei Jahre im Ü3-Bereich 20-25 Plätze, im U3-Bereich 10 Plätze geschaffen werden.

Der Kindergarten Kleinengstingen soll in die Bedarfsplanung mit zwei Krippengruppen (Ganztagesbetreuung mit je 10 Plätzen) und drei Ü3-Gruppen (zwei Gruppen mit Ganztagesbetreuung und eine Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit) mit insgesamt 65 - 75 Plätzen aufgenommen werden.

2. Gemeindecindergarten Kohlstetten

Für den Gemeindecindergarten Kohlstetten besteht derzeit noch eine Betriebserlaubnis für eine altersgemischte Gruppe (2-Jährige bis Schuleintritt) mit 22 Plätzen. Auch hier werden verlängerte Öffnungszeiten angeboten. Zu beachten ist hierbei, dass Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres zwei Plätze belegen. Aktuell wird der Kindergarten Kohlstetten um eine Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit erweitert, wodurch weitere 25 Plätze geschaffen werden können. Die Maßnahme wurde mit dem Kommunalverband für Jugend und Soziales in Baden-Württemberg abgestimmt. Die Baumaßnahme kommt voran, so dass die Räumlichkeiten zum heutigen Stand alsbald genutzt werden könnten. Die Betriebserlaubnis wurde beantragt und befindet sich in der finalen Phase der Bearbeitung, so dass in den kommenden Wochen die zweite Gruppe in Betrieb genommen werden könnte.

Aktuell wird der Kindergarten Kohlstetten von 17 Kindern im Alter über 3 Jahren und einem Kind im Alter unter 3 Jahren besucht. Im weiteren Verlauf des Kindergartenjahres werden die noch offenen Plätze vollständig belegt werden.

Der Gemeindecindergarten Kohlstetten soll mit einer altersgemischten Gruppe (2-Jährige bis Schuleintritt) sowie mit einer Ü3-Gruppe mit Verlängerter Öffnungszeit in der Bedarfsplanung verbleiben.

3. Waldkindergarten / Naturkindergarten

Im Rahmen der Bedarfsplanung 2021 wurde durch den Gemeinderat bei der Verwaltung angefragt, die Einrichtung eines Waldkindergartens zu sondieren. Als Ergebnis der Sondierung kann mitgeteilt werden, dass ein möglicher Standort geprüft wurde siehe hierzu Vorlage Nr. 061/2022. Auch können folgende Rahmenbedingungen festgehalten werden:

- Gruppengröße für die Altersgruppe 3 Jahre bis Schuleintritt: maximal 20 Kinder
- Personelle Besetzung für z. Bsp. Variante Verlängerte Öffnungszeit (VÖ): Zwei Fachkräfte sowie als Empfehlung eine weitere geeignete Betreuungskraft während der gesamten Öffnungszeit. Der Mindestpersonalschlüssel bei 35 Stunden Öffnungszeit (7 x 5 Stunden) liegt bei 2,39 Vollzeitstellen ohne die weitere geeignete Betreuungskraft.
- Beheizbare Schutzhütte oder Bauwagen

- Vorhalten sanitärer Einrichtungen

In einem nächsten Schritt sind hier die rechtlichen Vorgaben im Detail zu prüfen sowie die finanziellen Rahmenbedingungen einschließlich Stellenmehrung zu beachten und zu beschließen (Stellenplan im Haushaltsplan 2023). Auch müssen die Personalstellen geschaffen und ausgeschrieben werden. Hierbei ist die aktuelle Situation auf dem Arbeitsmarkt für diese Fachkräfte zu berücksichtigen, zumal hier ein spezielleres Arbeitsumfeld vorliegt. Die genannten Punkte sind in der Zeitplanung zu berücksichtigen. Zur Fortführung dieser Maßnahme ist die Aufnahme in die Bedarfsplanung notwendig. Gleichzeitig ist zu beachten, dass die Erweiterung des Kindergartens in Kleinengstingen und die Einrichtung eines Waldkindergarten / Naturkindergartens gleichzeitig die Kapazitäten und Ressourcen der Gemeinde übersteigen und hier eine Priorisierung durch den Gemeinderat notwendig ist.

4. Evangelischer Kindergarten Berg Großengstingen

Für den Evangelischen Kindergarten Berg besteht eine Betriebserlaubnis für eine altersgemischte Gruppe (2-Jährige bis Schuleintritt) mit Ganztagesbetreuung, verlängerter Öffnungszeit und Regelöffnungszeit mit 22 Kindern und eine altersgemischte Kleingruppe (2-Jährige bis Schuleintritt) mit Regelöffnungszeit und/oder Halbtagsöffnungszeit mit 12 Plätzen. Aktuell ist der Kindergarten mit 29 Plätzen belegt. Im weiteren Verlauf des Kindergartenjahres werden die noch offenen Plätze belegt werden.

Der Kindergarten Berg soll mit dem bestehenden Platzangebot in der Bedarfsplanung verbleiben.

Die evangelische Kirchengemeinde bietet an, sollte sich Bedarf an weiteren Krippenplätzen in Engstingen ergeben, im Kindergarten Berg, mit Unterstützung durch die Gemeinde Engstingen, bauliche und personelle Erweiterungen zur Einrichtung von Krippenplätzen vorzunehmen.

5. Katholischer Kindergarten St. Martin Großengstingen

Der Katholische Kindergarten St. Martin wird derzeit mit einer Betriebserlaubnis für eine Regelgruppe mit 28 Plätzen, eine Gruppe mit Ganztagesbetreuung, verlängerter Öffnungszeit und Regelöffnungszeit mit 20 – 25 Plätzen, sowie 2 Krippengruppen (Ganztagesbetreuung und verlängerte Öffnungszeit) mit je 10 Plätzen für die Betreuung von unter 3-Jährigen geführt. Alle Gruppen sind oder werden in den nächsten Wochen voll besetzt sein. Im Ü3-Bereich besteht zudem eine Warteliste.

Der Kindergarten St. Martin soll mit dem bestehenden Platzangebot in der Bedarfsplanung verbleiben.

6. Waldorfkindergarten – Initiative für Waldorfpädagogik e.V.

Der gemeindeübergreifende Waldorfkindergarten besitzt eine Betriebserlaubnis für 2 Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (je 24 Plätze), einer Ganztagesgruppe mit Altersmischung (ab 2 Jahre) mit verlängerten Öffnungszeiten (22 Plätze, bei mehr als 10 Kindern in GT: 20 Plätze), einer Krippengruppe mit 7 Plätzen (verlängerte Öffnungszeit) sowie einer betreuten Spielgruppe mit 10 Plätzen.

Aktuell wird der Kindergarten von 62 Kindergartenkindern (davon 24 Kinder aus Engstingen), 6 Krippenkindern (davon 2 Kinder aus Engstingen) und 7 Kindern (davon 1 Kinder aus Engstingen) in der betreuten Spielgruppe besucht. Im weiteren Verlauf des Kindergartenjahres werden noch weitere der offenen Plätze belegt werden, so dass hier insgesamt eine Belegung von 93 % (rd. 83 Plätzen) erreicht wird.

Die Initiative für Waldorfpädagogik meldet nach wie vor für den U3-Bereich folgenden Bedarf an: die bisherige Krippengruppe mit 7 Plätzen und die betreute Spielgruppe mit 10 Plätzen soll durch 2 Krippengruppen mit Ganztagesbetreuung „umorganisiert“ bzw. erweitert werden. Hierfür ist der Neubau eines Krippenhauses geplant. Hierzu ist anzumerken, dass die letzten Rückmeldungen, die die Gemeinde dazu erhielt, darauf verwiesen, dass hier von Seiten der Initiative noch Klärungsbedarf zur Finanzierbarkeit und zur Flächenverfügbarkeit bestünden. Bei der Flächenverfügbarkeit besteht dahingehend noch Klärungsbedarf, dass nach der vorliegenden Planungsskizze sich das geplante Krippenhaus auf eine private, landwirtschaftlich genutzte Fläche erstreckt.

Die Gemeindeverwaltung schlägt daher weiterhin vor, diesen Antrag zurück zu stellen, bis durch die Initiative für Waldorfpädagogik die Finanzierbarkeit und Flächenverfügbarkeit abschließend geklärt ist. Auch muss sich der Gemeinsame Ausschuss mit diesem grundsätzlichen Thema im Vorfeld befassen.

Bis dahin soll der Waldorfkindergarten mit dem bestehenden Platzangebot in der Bedarfsplanung verbleiben.

7. Tagespflege durch Tagesmütter e.V. Reutlingen

Derzeit werden 2 Kinder (bis 6 Jahren) in Engstingen von den Tagesmüttern betreut. Weitere 4 Kinder (bis 6 Jahren) aus Engstingen werden bei umliegenden Tagesmüttern betreut.

Die Gemeinde ist Mitglied des Tagesmüttervereins, dieser ist nach wie vor für die Gemeinde ein wichtiger Eckpfeiler in der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren sowie in der Ganztagesbetreuung und in der Betreuung von Kindern im schulpflichtigen Alter.

Der Tagesmütterverein soll daher wie bisher mit seinem Angebot und seiner Kapazität in der Bedarfsplanung verbleiben.

Gesamtsituation

In der Gemeinde Engstingen stehen für den Bereich der Kindergartenkinder über 3 Jahren (Ü3) derzeit 224 Plätze zur Verfügung, durch die Inbetriebnahme der weiteren Gruppe in Kohlstetten werden weitere 25 Plätze hinzukommen. Aktuell besetzt sind hiervon 205 Plätze. Im weiteren Verlauf des Kindergartenjahres werden die meisten der offenen Plätze belegt werden.

Für Kinder unter 3 Jahren (U 3) stehen 51 Plätze zur Verfügung, aktuell besetzt sind davon 32 Plätze. Im weiteren Verlauf des Kindergartenjahres werden die meisten der offenen Plätze belegt werden.

Das Betreuungsangebot durch die Tagesmütter e.V. Reutlingen deckt auch Zeiten ab, bei denen die Kindergärten keine Betreuung anbieten können.

Die Geburtenzahlen in Engstingen stellen sich in den kommenden Jahren zum Einschulungstichtag wie folgt dar:

Stichtag 30.06.2022		Stichtag 30.06.2023		Stichtag 30.06.2024	
1-3 Jahre	97	1-3 Jahre	97		
3-6,11 Jahre	199	3-6,11 Jahre	202	3-6,11 Jahre	195

Stichtag 30.06.2025		Stichtag 30.06.2026	
3-6,11 Jahre	199	3-6,11 Jahre	204

Nicht berücksichtigt sind hier eventuelle Zuzüge in den kommenden Jahren.

Ergänzend hierzu die Statistik zum 01.03.2021 (Stichtag der amtlichen Kindergartenstatistik):

Kinder zum Stichtag 01.03.2022

0 - 3 Jahre	148
0 - 1 Jahre	55
1 - 3 Jahre	93
3 - 6,5 Jahre	179

Plätze (Angebot) zum Stichtag 01.03.2022

1 - 3 Jahre	51
3 - 6,5 Jahre	224

Betreuungsquote

1 - 3 Jahre	44 %
3 - 6,5 Jahre	115 %

Plätze (Belegt) zum Stichtag 01.03.2022

1 - 3 Jahre	41
3 - 6,5 Jahre	206

Belegungsquote

1 - 3 Jahre	80 %
3 - 6,5 Jahre	92 %

Im Ü3-Bereich sind auf dem Gemeindegebiet Wartelisten entstanden, was aufzeigt, dass hier ein Bedarf entstanden ist. Rein rechnerisch betrachtet reichen die insgesamt zur Verfügung gestellten Plätze aus. Es zeigt sich jedoch, dass das Betreuungsangebot des Waldorfkindergartens zum überwiegenden Teil von auswärtigen Kindern in Anspruch genommen wird. Die Mehrheit der Engstinger Eltern ist bestrebt, ihre Kinder in den kommunalen und kirchlichen Einrichtungen unterzubringen. Dadurch entstehen bei diesen Einrichtungen Wartelisten, da nicht jede Nachfrage zeitnah abgedeckt werden kann. Durch die Erweiterung des Gemeindekindergartens Kohlstetten soll dieser Situation Rechnung getragen und Abhilfe geschaffen werden.

Im U3-Bereich konnten bisher ausreichend Plätze bereitgestellt werden. Die Anfragen konnten entweder durch die Kindergärten oder in Zusammenarbeit mit den Tagesmüttern abgedeckt werden. Die Erweiterung des Betreuungsangebotes durch eine Krippengruppe im Kindergarten Kleinengstingen wurde sehr gut angenommen. Ersichtlich wurde, dass hier weiterer Bedarf besteht. Diesem Bedarf soll mittelfristig durch die Einrichtung einer zweiten Krippengruppe im Kindergarten Kleinengstingen Rechnung getragen werden.

Die Zusammenarbeit der Gemeinde mit den freien Trägern durch die Sitzungen der Gemeinsamen Ausschüsse, bestehend aus Vertretern der Gemeinde (Kindergartenausschuss) und der freien Träger, hat sich bewährt. Hier konnte in den vergangenen Jahren frühzeitig auf Entwicklungen reagiert und Veränderungsprozesse frühzeitig miteinander abstimmen werden.

Finanzierung:

Die entsprechenden Mittel für die Betriebskostenzuschüsse werden im Haushaltsplan der Gemeinde bereitgestellt.

Beschlussvorschlag:

1. Die Kindergartenbedarfsplanung wird fortgeschrieben und die Einrichtungen werden wie unter den Ziffern 1 - 7 beschrieben in die Bedarfsplanung aufgenommen.

2. Der Gemeinderat priorisiert die Weiterführung der Planung sowie die Umsetzung der Projekte „Erweiterung Kindergarten Kleinengstingen“ und „Einrichtung eines Waldkindergartens“ wie folgt:
 - a).....
 - b).....